

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 15. 12. 2010

Nummer 47

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres und Sport**

- Bek. 17. 11. 2010, Wechsel im Amt des Stellvertretenden Landeswahlleiters 1162
- Bek. 30. 11. 2010, Anerkennung der Ruth und Helmut Mideldorf Stiftung 1162
- Bek. 2. 12. 2010, Anerkennung der Stiftung Freimaurerloge Baldur 1163

C. Finanzministerium

- RdErl. 11. 11. 2010, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) 1163
- 64100

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

- RdErl. 25. 11. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten 1165
- 21133
- RdErl. 8. 12. 2010, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ... 1169
- 20220

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- Erl. 8. 11. 2010, Richtlinie zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte (Kulturförderrichtlinie) 1170
- 22000

F. Kultusministerium

- RdErl. 17. 11. 2010, Durchführung der APVO-Lehr 1171
- 20411

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- Bek. 1. 12. 2010, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Juist 1175
- Bek. 2. 12. 2010, Widerruf der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Peine-Eddesse (EDVP) 1175
- Bek. 2. 12. 2010, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Wiefelstede/Conneforde (EDWP) 1175
- Bek. 2. 12. 2010, Widerruf der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Heide-Park Soltau 1175
- Bek. 3. 12. 2010, Widerruf der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Teppich Domäne Harste 1175
- Bek. 3. 12. 2010, Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) 1175
- Bek. 6. 12. 2010, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Baltrum 1176

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- RdErl. 27. 4. 2010, Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutzV 1176
- 78530
- RdErl. 18. 11. 2010, Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes an Angehörige des islamischen Glaubens ... 1178
- 78530
- Bek. 6. 12. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Landringhausen, Region Hannover) 1181

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

- Erl. 1. 12. 2010, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz 1181
- 28500

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Martinus, Hildesheim-Himmels-
thür, St. Kunibert, Hildesheim-Sorsum, und St. Martinus,
Giesen-Emmerke, und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim — Katholische Kir-
che im Gilden Winkel 1182
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim,
und St. Hadrian und Dionysius, Lamspringe, und über die
Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt,
Bad Gandersheim 1182
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden Maria Königin, Seesen, St. Michael,
Seesen-Bilderlahe, und St. Clemens, Bockenem, und über die
Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin,
Seesen 1182
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden Hl. Geist, Sarstedt, Hl. Dreifaltigkeit,
Sarstedt-Ruthe, und St. Michael, Nordstemmen, und über
die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist,
Sarstedt 1183
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Clemens, St. Heinrich und St. Elisa-
beth in Hannover und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover 1183
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Hannover-Döhren, St.
Eugenius, Hannover-Mittelfeld, und St. Michael, Hannover-
Wülfel, und über die Errichtung der katholischen Pfarrge-
meinde St. Bernward, Hannover 1184
- Dekret, 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Franziskus, Hannover-Vahren-
heide, Heilig Geist, Hannover-Bothfeld, Hl. Kreuz, Isernhagen-
Altwarmbüchen, und St. Bruder Konrad, Hannover,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover 1184
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Auflösung der katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld
und über die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde
St. Martin in Hannover 1185
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Benno, Hannover-Linden, St. Gode-
hard, Hannover-Linden, Maria Trost, Hannover-Ahlem, und
Christ König, Hannover-Badenstedt, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover ... 1185
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde
und Unbefleckte Empfängnis Mariä, Velpke, und über die
Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael,
Wolfsburg 1186
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Auflösung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Wolfsburg, St. Heinrich,
Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg, St. Raphael, Wolfsburg-
Detmerode, und St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen, und
über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrge-
meinde St. Christophorus, Wolfsburg 1186
- Dekret, 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden Heilig Geist, Stade, St. Michael, Bre-
mervörde, und St. Ansgar, Hemmoor-Warstade, und über
die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist,
Stade 1186
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Buxtehude,
St. Michael, Harsefeld, und St. Josef, Neu Wulmstorf, und
über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä
Himmelfahrt, Buxtehude 1187
- Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Auflösung der katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Marien in Hardeggen und über
die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Martin
in Nörten-Hardenberg 1187

Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Josef, Bad Sachsa, St. Benno, Bad Lauterberg, St. Andreas, St. Andreasberg, und Hl. Familie, Braunlage, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Benno, Bad Lauterberg	1188	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Dekret 10. 8. 2010, Dekret über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Blasius, Obernfeld, St. Margareta, Rollshausen, St. Peter und Paul, Seeburg-Bernshausen, und St. Martinus, Seeburg, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen	1188	AV 30. 11. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbetrieben (Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden)	1196
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		AV 30. 11. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbetrieben (Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden)	1196
Bek. 25. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)	1189	AV 30. 11. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbetrieben (Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)	1196
Bek. 25. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)	1189	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 26. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	1189	Bek. 6. 12. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KWS SAAT AG, Einbeck)	1197
Landesschulbehörde		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Bek. 30. 11. 2010, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2011/2012	1189	AV 30. 11. 2010, Allgemeinverfügung zur Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG sowie zur Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG	1197
Bek. 30. 11. 2010, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermin für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2011/2012	1190	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 30. 11. 2010, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2012	1191	Bek. 19. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Kaarßen GmbH & Co. KG, Bremen)	1206
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		Bek. 26. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eichenhof Heintierbestattungszentrum GmbH)	1206
Vfg. 23. 11. 2010, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 82 auf dem Gebiet der Stadt Langelsheim im Landkreis Goslar	1191	Bek. 29. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidkoppel GmbH & Co. KG, Dohren)	1206
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		Bek. 29. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG)	1206
Bek. 15. 12. 2010, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Flötte, des Altrheiner Bruchgrabens, der Dreierwalder Aa und der Hopstener Aa im Landkreis Emsland	1192	Bek. 30. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Buchholz i. d. Nordheide)	1206
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 30. 11. 2010, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Josef Wernke GmbH, Cloppenburg)	1207
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	1207/1208
		Stellenausschreibung	1208

B. Ministerium für Inneres und Sport

Wechsel im Amt des Stellvertretenden Landeswahlleiters

Bek. d. MI v. 17. 11. 2010 — 12.17-01519/06 —

Gemäß § 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), § 2 Satz 2 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), und § 1 Satz 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), wird bekannt gegeben, dass als Nachfolger des bisherigen Stellvertretenden Landeswahlleiters, Herrn Regierungsdirektor Markus Steinmetz,

Herr Regierungsrat Benjamin Joss Goltsche,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Lavesallee 6,
30169 Hannover,
Tel. 0511 120-4790,
Fax 0511 120-4789,
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de,

zum Stellvertretenden Landeswahlleiter für das Land Niedersachsen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1162

Anerkennung der Ruth und Helmut Middeldorf Stiftung

Bek. d. MI v. 30. 11. 2010 — RV LG 1.09-11741/424 —

Mit Schreiben vom 30. 11. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ruth und Helmut Middeldorf Stiftung“ mit Sitz in Wörpswede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher in Niedersachsen und Bremen mit Schwerpunkt in und um Wörpswede. Der Stiftungszweck umfasst daneben auch die Förderung der Entwicklung, der Fähigkeiten, des Sports sowie der musischen und kulturellen Erziehung von Kindern und Jugendlichen, selbst wenn die Zuwendungsempfänger nicht bedürftig sind. Die vorstehend genannten Zwecke dienen der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Förderung des Schutzes von Familie sowie der Förderung des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Ruth und Helmut Middeldorf Stiftung
Udo-Peters-Weg 11
27726 Wörpswede.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1162

Anerkennung der Stiftung Freimaurerloge Baldur

Bek. d. MI v. 2. 12. 2010 — RV H 2.02 11741/F 33 —

Mit Schreiben vom 2. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 25. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Freimaurerloge Baldur mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen sowie von Forschungsarbeiten zu Fragen der Geschichtswissenschaften, der Aufklärung, der Religionswissenschaften und der Geschichte der Humanität.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Freimaurerloge Baldur
Lemförder Straße 7
30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1163

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 11. 11. 2010 — 11-04001/2-17a/01 —

— **VORIS 64100** —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 614)
— **VORIS 64100** —
b) RdErl. v. 12. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 21), geändert durch RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 142)
— **VORIS 64100** —

Die Anlage des Bezugserrlasses zu a wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

Es werden die in der **Anlage** abgedruckten Verwaltungsvorschriften zu § 17 a eingefügt.

Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1163

Anlage

Zu § 17 a:

1. Grundlagen und Begriffsbestimmungen

1.1 Zielsetzung der Budgetierung ist eine Verbesserung der Effektivität und Effizienz insbesondere durch die dezentrale Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung.

1.2 Voraussetzung zur Einführung einer Budgetierung sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente (§ 17 a Abs. 1 Satz 3) des Verwaltungsbereichs. Hierzu gehören eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein produktorientiertes Berichtswesen sowie ein Controlling. Die Kosten- und Leistungsrechnung muss eine Kostenstellen- und eine Kostenträgerrechnung umfassen; im Rahmen einer Plankostenrechnung müssen Produkt- und Projektbudgets ermittelt werden können.

1.3 Ein Budget ist die Zusammenfassung von zur Erreichung eines Zieles veranschlagten Einnahme- und Ausgabeansätzen sowie Verpflichtungsermächtigungen zu einem geschlossenen Ermächtigungsrahmen. Die Budgetbildung erfolgt durch entsprechende Regelungen im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan (Haushaltsvermerke). Grundlage der Budgetierung ist eine leistungsorientierte Haushaltsplanaufstellung.

1.4 Der Ermächtigungsrahmen wird leistungsorientiert ermittelt, indem auf der Grundlage von zwischen Ministerien und Verwaltungsbereichen zu vereinbarenden oder durch die Ministerien vorzugebenden Zielen die zu erbringenden Leistungen (insbesondere Produkte und Projekte) definiert und die zu deren Erstellung erforderlichen Haushaltsmittel aus den Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abgeleitet werden. Der Budgetplan ist in eine Zielvereinbarung umzusetzen (vgl. Nummer 3.1). Bei der Festlegung der zu erbringenden Leistungen ist neben der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen, dass die Erfüllung der vorgegebenen Ziele durch effektives und effizientes Verwaltungshandeln erreichbar ist.

1.5 Organisationseinheit i. S. des § 17 a ist der budgetierte Verwaltungsbereich. Für jeden budgetierten Verwaltungsbereich wird jeweils ein Bereichsbudget gebildet. Dieses dient als Ermächtigungsrahmen zur laufenden Leistungserstellung durch einen Verwaltungsbereich gegenüber Dritten außerhalb des Verwaltungsbereichs.

1.6 Der Wert der Produkte eines budgetierten Verwaltungsbereichs bestimmt die Höhe des Bereichsbudgets. Produktverantwortung (§ 17 a Abs. 1 Satz 2) sowie Sach-, Finanz- und Personalverantwortung obliegen der Leitung des Verwaltungsbereichs. Aus den Daten der Kosten- und Leistungsrechnung werden für die zu erstellenden Produkte des Verwaltungsbereichs Produktbudgets ermittelt. Die Produktbudgets werden in einem Produktsummenbudget zusammengefasst und zu einem Bereichsbudget übergeleitet (vgl. Nummern 2.1 bis 2.3). Zum Bereichsbudget gehören auch die zur Aufrechterhaltung der üblichen Verwaltungstätigkeit notwendigen Mittel für Investitionen.

1.7 Jedes Bereichsbudget bildet einen in sich geschlossenen und von anderen Haushaltsansätzen abgegrenzten Ermächtigungsrahmen, für den entsprechende Deckungsfähigkeiten festzulegen sind. Deckungsfähigkeiten zwischen Bereichsbudgets sind grundsätzlich nicht vorzusehen.

1.8 Bestandteil eines Bereichsbudgets sind nicht die gesondert veranschlagten Haushaltsmittel für Projekte und Investitionsvorhaben sowie die Haushaltsmittel für Transfers. Transfers i. S. dieser Vorschrift sind insbesondere Leistungen aufgrund von Leistungsgesetzen, Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 sowie Billigkeitsleistungen nach § 53. Die Kosten für die Bewirtschaftung von Transfers sind als Produktkosten dem Bereichsbudget zuzuordnen.

Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Projekte und Investitionsvorhaben sowie von Haushaltsmitteln für Transfers kann im Einvernehmen mit MF gesondert budgetiert erfolgen.

1.9 Der durch ein Budget gebildete Ermächtigungsrahmen ist dem zuständigen Verwaltungsbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Dabei ist ein aussagekräftiges unterjähriges Berichtswesen über die Budgetbewirtschaftung, im Fall des Bereichsbudgets zusätzlich über die Erfüllung des Leistungsplans vorzuhalten, auf dessen Basis die obersten Landesbehörden eine Unterrichtung des LT sicherstellen können. Die personelle Zuständigkeit für die Budgetsteuerung innerhalb des Verwaltungsbereichs ist eindeutig festzulegen.

1.10 Die Budgetsteuerung umfasst die Beachtung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und Regelungen sowie die Verantwortlichkeit zur Erreichung der Leistungszwecke entsprechend der Zielvereinbarung (vgl. Nummer 3.1).

1.11 Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften nicht abweichend bestimmt, sind die übrigen haushaltsrechtlichen Regelungen unverändert zu beachten.

1.12 In Ausgestaltung des § 64 Abs. 2 Satz 2 können den budgetierten Verwaltungsbereichen, die durch Einsatz von Liegenschaften unmittelbar am Markt wirtschaftlich agieren, die für diese Tätigkeit erforderlichen landeseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte durch gesonderte Vereinbarung zur eigenverantwortlichen Verwaltung und Bewirtschaftung überlassen werden. Diese Überlassung umfasst neben den Nutzungsrechten nach den Anwendungsvorschriften zu § 64 in der jeweils geltenden Fassung auch die Berechtigung zu Verfügungsgeschäften nach Nummer 1.12.2.

1.12.1 Für eine derartige Überlassung hat der budgetierte Verwaltungsbereich jährlich ein den erweiterten Nutzungsrechten angemessenes Entgelt an den Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) zu zahlen. Vorbehaltlich abweichender Regelungen durch das MF wird als Entgelt eine Verzinsung von 6,5 v. H. der zum Stichtag 1. 1. 2000 festgestellten Grundstückswerte oder aktueller festgestellter Verkehrswerte der betreffenden Grundstücke zugrunde gelegt.

1.12.2 Der Wert des zur Bewirtschaftung überlassenen Grundvermögens ist ungeschmälert zu erhalten und darf nicht belastet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Für die Belastung mit Erbbaurechten im Rahmen der erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeit des Verwaltungsbereichs mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren gilt die Zustimmung des MF allgemein als erteilt, sofern die Überlassungsvereinbarung keine anderslautenden Vereinbarungen enthält. Der Erbbauzins verbleibt in diesen Fällen dem budgetierten Verwaltungsbereich.

Im Interesse eines ständig aktuellen Nachweises des Liegenschaftsvermögens des Landes sind Vermögensbestandsbewegungen dem LFN vierteljährlich anzuzeigen.

1.12.3 Grundstücke, die für den budgetierten Verwaltungsbereich entbehrlich sind, sind dem LFN zurückzugeben; ein Wertausgleich wird vom LFN nicht geleistet. Die Zinsverpflichtung reduziert sich in entsprechendem Maße.

1.12.4 Bei Beendigung der Budgetierung sind die überlassenen Grundstücke ohne Wertausgleich an den LFN zurückzugeben. Gegebenenfalls entstandene Wertverluste sind dem LFN auszugleichen.

1.12.5 Der Einwilligungsvorbehalt des LT nach § 63 Abs. 2 bleibt unberührt. In diesen Fällen ist das MF zu beteiligen; die Federführung verbleibt bei dem verantwortlichen Verwaltungsbereich und seiner fachlich vorgesetzten Dienststelle oder der zuständigen obersten Landesbehörde.

2. Darstellung von Bereichsbudgets im Haushalt

2.1 Für jedes Haushaltsjahr ist ein Budgetplan aufzustellen. Sofern der Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufgestellt wird (§ 12 Abs. 1), ist für den Budgetplan entsprechend zu verfahren. Für das Bereichsbudget muss der Budgetplan insbesondere einen Leistungsplan sowie die daraus abgeleiteten Produktsummenbudgets enthalten und letztere auf kamerale Haushaltsansätze überleiten (Überleitungsrechnung, Nummer 2.3); er ist zu erläutern.

2.2 Zur Erstellung des Leistungsplans sind für die außerhalb des budgetierten Verwaltungsbereichs wirksam werdenden Leistungen (vgl. Nummern 1.5 und 1.6) auf Basis einer Plankostenrechnung und unter Beachtung der Grundsätze in Nummer 1.4 Produktbudgets zu ermitteln. Diese sind nach Art, Menge und Qualität in den Leistungsplan einzustellen. Soweit eine Produktabgeltung durch den Leistungsempfänger erfolgt, sind die Kosten und Erlöse brutto darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Vorjahres und die Ergebnisse des Vor-Vorjahres (aus dem Jahresabschluss) anzuführen. Dem Leistungsplan kommt zur Vorbereitung der Zielvereinbarung (Nummer 3.1) zwischen fachlich vorgesetzter Dienststelle und budgetiertem Verwaltungsbereich grundlegende Bedeutung zu.

2.3 In der Überleitungsrechnung sind Positionen, die im Haushaltsjahr nicht in gleichem Umfang kosten- oder erlöswirksam wie zahlungswirksam werden, auszugleichen. Verrechnungen mit Haushaltsstellen (Titeln) außerhalb des Budgets gelten als zahlungswirksam. Demnach sind insbesondere auszugleichen:

- 2.3.1 Ausgabeungleiche oder ausgabelose Kosten, z. B.:
 - 2.3.1.1 Abschreibungen,
 - 2.3.1.2 Kosten aus der zwischenbehördlichen Leistungsverrechnung,
 - 2.3.1.3 kalkulatorische Zinsen,
 - 2.3.1.4 Wagnisse und
 - 2.3.1.5 Versorgungszuschläge (Beamtenpensionen),
- 2.3.2 Einnahmeungleiche oder einnahmeloze Erlöse, z. B.:
 - 2.3.2.1 Erlöse aus der zwischenbehördlichen Leistungsverrechnung und
 - 2.3.2.2 kalkulatorische Zinsen,
- 2.3.3 Erfolgsneutrale Ausgaben, z. B.:
 - 2.3.3.1 Investitionen,
 - 2.3.3.2 Zahlungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und
 - 2.3.3.3 eingehende Zahlungen für Forderungen,
- 2.3.4 Rechnungsabgrenzungen sowie
- 2.3.5 Bestandsveränderungen.

Im Budgetplan ist der Übergang von Produktsummenbudgets zu kamerale Haushaltsansätzen als Ergebnis der Überleitungsrechnung darzustellen.

2.4 Für das jeweilige Bereichsbudget sollen in den Entwürfen zum Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan (Haushaltsvermerke) entsprechend den Erfordernissen folgende Regelungen getroffen werden (die Ziffern im Klammerzusatz verweisen auf die Hauptgruppen, Obergruppen oder Gruppen, deren Titel von der Regelung betroffen sind):

- 2.4.1 Ausgaben für Baumaßnahmen (7) und sonstige Ausgaben für Investitionen (81–82) sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4.2 Personalausgaben (4), sächliche Verwaltungsausgaben (51–54) mit Ausnahme ggf. veranschlagter Ausgaben zur Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen (519) sowie Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (6) sind gegenseitig deckungsfähig sowie einseitig deckungsfähig zugunsten der Besonderen Finanzierungsausgaben (9).
- 2.4.3 Personalausgaben (4), sächliche Verwaltungsausgaben (51–54) sowie Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (6) sind einseitig zugunsten von Ausgaben für Baumaßnahmen (7), sonstigen Ausgaben für Investitionen (81–82) sowie Ausgaben zur Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen (519) deckungsfähig.
- 2.4.4 Mehreinnahmen, die als Produktabgeltung dazu dienen, das Budget zu finanzieren (vgl. Nummer 2.2) erhöhen die Ausgabeermächtigungen (4, 51–54, 6, 81–82 und 981) entsprechend, soweit es sich um Mehreinnahmen im Rahmen der üblichen Tätigkeit des Verwaltungsbereichs handelt ((1–2, ausgenommen 129, vgl. VV Nr. 4.1 zu § 38). Erhöhungen der Ausgabeermächtigungen aufgrund von Mehreinnahmen außerhalb der üblichen Tätigkeit bedürfen der Einwilligung des MF (§ 37).
- 2.4.5 Mindereinnahmen, die als Produktabgeltung dazu dienen sollten, das Budget zu finanzieren (1–2, ausgenommen 129, vgl. Nummer 2.2), führen zu entsprechenden Kürzungen der Ausgabeermächtigungen für Personalausgaben (4), sächliche Verwaltungsausgaben (51–54) sowie Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (6).
- 2.4.6 Bei Erfüllung des Leistungsplans können nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen (Budgetunterschreitungen, vgl. Nummer 4.2.1) nach Abzug eventuell noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren (Nummer 2.5) zu zwei Dritteln, bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen in voller Höhe, zugunsten des Bereichsbudgets übertragen und in Anspruch genommen werden. Die Feststellung der Erfüllung des Leistungsplans erfolgt auf Grundlage des Soll-Ist-Vergleichs nach Nummer 4.2.2 durch die zuständige oberste Landesbehörde. Hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlösen ist das Einvernehmen mit dem MF herzustellen, das damit auch seine Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme der Ausgaberechte erteilt.

2.5 Überschreitungen der Ausgabeermächtigungen (Budgetüberschreitungen, vgl. Nummer 4.2.2) sind als Vorgriff auf die nächstjährige Bewilligung anzurechnen (§ 37).

2.6 In die unverbindlichen Erläuterungen zum Haushaltsplan sind folgende Darstellungen aufzunehmen:

- 2.6.1 die Rechts- oder Organisationsgrundlage,
- 2.6.2 der Verwaltungsaufbau,
- 2.6.3 die Zielsetzung und
- 2.6.4 der Budgetplan.

2.7 Zur Aufstellung der Finanzplanung (§ 31) ist das Budget auch mittelfristig zu planen.

3. Bewirtschaftung der Budgets

3.1 Im Rahmen der Verteilung der Haushaltsmittel, des Beschäftigungsvolumens und der Stellen (Nummer 1 zu § 34) ist eine Zielvereinbarung zwischen der fachlich vorgesetzten Dienststelle und dem Verwaltungsbereich abzuschließen. Hierdurch erfolgt auf Basis des Leistungsplans (Nummer 2.2) sowie unter Beachtung der Grundsätze in Nummer 1.4 eine Zieldefinition als Ergebnisvorgabe, die neben Finanzzielen auch Leistungs- und Wirkungsziele beinhaltet. Die Zielvereinbarung soll neben dem Bereichsbudget auch die Projekte, Investitionsvorhaben und Transfers umfassen, die dem Verwaltungsbereich zugewiesen werden. Zielvereinbarungen sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die eigenverantwortliche Zielerreichung und Aufgabenerledigung durch Delegation

fördern; unterjährige Einzelfallanweisungen sollen entbehrlich werden. Die Zielvereinbarung soll über das Haushaltsjahr hinaus einen Ausblick bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes beinhalten.

3.2 Die Verwaltungsbereiche bewirtschaften das ihnen zugewiesene Bereichsbudget nach Maßgabe des Budgetplans und der abgeschlossenen Zielvereinbarungen (Nummer 3.1). Im Rahmen der Erfüllung der hierdurch festgelegten Finanz-, Leistungs- und Wirkungsziele sind auch die Belange des Gemeinwohls als Verpflichtungen des Landes zu beachten. Innerhalb des Verwaltungsbereichs soll das jeweilige Bereichsbudget in Unterbudgets aufgeteilt werden, die Dienststellen oder abgrenzbaren Teilen davon zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Wege einer gesonderten Zielvereinbarung übertragen werden. Diese Verwaltungsvorschriften sind dabei sinngemäß anzuwenden; dies gilt insbesondere für die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung und die eindeutige Festlegung der personellen Zuständigkeit für die Budgetsteuerung.

3.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist beim Abschluss von Zielvereinbarungen zu beteiligen. Sie oder er überträgt nach Abschluss der Zielvereinbarung die Haushaltsmittel, das Beschäftigungsvolumen und die Stellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung an den Verwaltungsbereich (vgl. Nummer 3.2.1 zu § 9). Bei einer Aufteilung des Bereichsbudgets in Unterbudgets (Nummer 3.2 Satz 3) erfolgt die Übertragung entsprechend an nachgeordnete Dienststellen oder innerhalb einer Dienststelle an davon abgrenzbare Teile. Darüber hinaus soll die oder der Beauftragte für den Haushalt die Dienststellenleitung beim Controlling und Berichtswesen für den budgetierten Verwaltungsbereich (auch unterjährig) unterstützen. Bei einer fachlich vorgesetzten Dienststelle soll die Unterstützung zudem eine Mitwirkung hinsichtlich des Controllings und Berichtswesens der durch Zielvereinbarungen an nachgeordnete Dienststellen übertragenen Unterbudgets umfassen. Im Übrigen gelten die VV zu § 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitwirkung der oder des Beauftragten für den Haushalt auf Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung beschränken soll.

3.4 Soweit sich durch Mehreinnahmen die Ausgabeermächtigungen erhöhen (vgl. Nummer 2.4.4), können diese auch für Personalausgaben verwandt werden. In diesen Fällen darf das für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzte Beschäftigungsvolumen in entsprechendem Umfang unter Inanspruchnahme der erhöhten Ausgabeermächtigungen für zusätzliche Personalausgaben überschritten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Personalausgaben auch auf Dauer aus Mehreinnahmen gedeckt werden können. Stehen die Mehreinnahmen nicht mehr zur Verfügung, sind die Überschreitungen des Beschäftigungsvolumens auf den für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Stand zurückzuführen. Für die Berechnung der Überschreitungsmöglichkeiten sind die verwaltungsbereichsspezifischen Durchschnittssätze der jeweiligen Entgeltgruppe zugrunde zu legen.

4. Budgetabschluss

4.1 Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist von jedem Verwaltungsbereich ein Soll-Ist-Vergleich des von ihm bewirtschafteten Budgetplans vorzunehmen und ein Lagebericht zu erstellen.

4.2 Der Soll-Ist-Vergleich des Budgetplans ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die fachlich vorgesetzte Dienststelle und die zuständige oberste Landesbehörde dem MF vorzulegen. Er umfasst

- 4.2.1 einen Soll-Ist-Vergleich der aus dem Leistungsplan abgeleiteten und auf kamerale Haushaltsansätze übergeleiteten Bereichsbudgets (Ermittlung von Budgetüber- oder -unterschreitungen),
- 4.2.2 einen Soll-Ist-Vergleich der im Leistungsplan dargestellten Produktkosten (insbesondere Zielerreichung hinsichtlich Art, Menge, Qualität, Kosten/Erlöse) und
- 4.2.3 einen Soll-Ist-Vergleich für das im abgelaufenen Haushaltsjahr bewirtschaftete Grundvermögen (Kosten, Erlöse, Bestandsveränderungen).

4.3 Der Soll-Ist-Vergleich leitet die Vorgaben nach dem Budgetplan vollständig in die Darstellung des Istergebnisses über. Treten im laufenden Haushaltsjahr Änderungen gegenüber den im Budgetplan abgebildeten Planwerten ein, die die vorgenannten Soll- bzw. Istdaten maßgeblich beeinflussen, sind diese im Vergleich zu berücksichtigen und gesondert darzustellen. Korrekturbuchungen sind ggf. auch nachträglich zu berücksichtigen.

4.4 Die zuständige oberste Landesbehörde hat sicherzustellen, dass innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Lagebericht erstellt wird. Das MF kann den Lagebericht anfordern. Der Lagebericht soll insbesondere eingehen auf:

- 4.4.1 die Umsetzung des Leistungsplans sowie eine Vorausschau zur Entwicklung des Leistungsplans einschließlich möglicher Risiken, soweit sich dies nicht aus dem Soll-Ist-Vergleich des Leistungsplans (Nummer 4.2.2) ergibt,
- 4.4.2 den Kostendeckungsgrad der Gebühren und Entgelte,
- 4.4.3 die Entwicklung der Nachfrage- und Bedarfssituation für die erstellten Leistungen,
- 4.4.4 den Abschluss und die Beendigung wichtiger Verträge,
- 4.4.5 wesentliche Veränderungen im Bereich des Grundvermögens,
- 4.4.6 den Stand der Projekte und Investitionsvorhaben sowie die bisherige und künftige Entwicklung der dafür benötigten Haushaltsmittel,
- 4.4.7 die bisherige und künftige Entwicklung der Transfers und
- 4.4.8 Rationalisierungsmaßnahmen.

5. Abweichende Regelungen

5.1 Von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen können (in sachgerechten Einzelfällen) im Einvernehmen mit dem MF getroffen werden.

5.2 Für die gemeinsame Bewirtschaftung von Landes- und Schulträgermitteln kann das MK mit Zustimmung des MF besondere Regelungen treffen.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten

RdErl. d. MS v. 25. 11. 2010 — 303-51 742-40 —

— VORIS 21133 —

Bezug: a) Erl. v. 16. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1474)
— VORIS 21133 —
b) Erl. d. MW v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) die Arbeit der Jugendwerkstätten, um individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu Beschäftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII und ergänzt die Leistungen des SGB II bzw. des SGB III.

Ziel ist es, junge erwerbslose Menschen mit Eingliederungsmehrmissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, durch arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Beratung, Bildung, persönliche Stabilisierung, soziale Integration und Bewältigung individueller Probleme auf Ausbildung, Beruf oder Angebote der beruflichen Integration nach dem SGB II und dem SGB III vorzubereiten.

In Jugendwerkstätten können Schülerinnen und Schüler mit fehlender Lernmotivation durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte in Einzelfällen sozial, schulisch und beruflich wiederingegliedert werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 248 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3),
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) und
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Angebote in einer Jugendwerkstatt,,
- 2.2 innovative Maßnahmen, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen,
- 2.3 zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Angebote nach Nummer 1.1 Abs. 3 für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich,
- 2.4 Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII und kreisangehörige Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Träger der freien Jugendhilfe legen mit dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers vor, in der Aussagen zum Bedarf enthalten sind.

Weiterhin ist mit dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung mit dem Leistungsträger des SGB II und des SGB III vorzulegen.

In der Jugendwerkstatt werden mindestens 16 Teilnehmerplätze vorgehalten. Die Förderung ist beschränkt auf grundsätzlich maximal drei Arbeitsbereiche.

4.2 Bei der Antragstellung nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts,

- ein Gesamtkonzept mit einer Qualifizierungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendwerkstatt,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Die Qualitätskriterien sind in der **Anlage 1** im Einzelnen geregelt.

4.3 Eine ergänzende Förderung nach Nummer 2.3 kann nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Maßnahmen geeignet sind, zur persönlichen Stabilisierung und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler beizutragen sowie deren Lernmotivation wiederherzustellen. Die Auswahl und Zuweisung der Plätze erfolgt in Abstimmung mit dem MK.

4.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- 5.2.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- 5.2.2 Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- 5.2.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- 5.2.4 indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des als **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.3 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1081/2006 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 17 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.4 Darüber hinaus kommt bei Zuwendungen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Gewährung von

- Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden, sowie
- Pauschalbeträgen zur Deckung aller oder eines Teils der Ausgaben des Vorhabens

in Betracht.

Die Anwendung und Höhe von Pauschalsätzen bei Arbeitslosengeldleistungen ist durch Bezugserrlass zu b geregelt.

5.5 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR nicht übersteigen.

5.6 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 495 000 EUR im Förderzeitraum von drei Jahren.

5.7 Für besonders innovative Maßnahmen nach Nummer 2.2, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen, kann die Zuwendung nach Nummer 5.6 ergänzt werden. Voraussetzung ist eine Einwilligung des MS.

5.8 Eine Förderung nach Nummer 2.4 kommt ergänzend zu Nummer 5.6 in Betracht für transnationale Qualifizierungsmaßnahmen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Erwerb von beruflichen und interkulturellen Kompetenzen, qualifizierende transnationale Austauschmaßnahmen der Jugendberufshilfe sowie transnationale Fachkräfteaustausche.

5.9 Zur Erreichung der vorgenannten Ziele kann in begründeten Einzelfällen die Zuwendung nach Nummer 5.6 mit Einwilligung des MS erhöht werden.

5.10 Die Zuwendung für zusätzliche Maßnahmen nach Nummer 2.3 für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich beträgt pro Platz bis zu 5 400 EUR pro Jahr.

5.11 Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sind getrennt zu beantragen und abzurechnen.

5.12 Die Finanzierung der Zuwendung aus ESF-Mitteln soll 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 5.2 im Zielgebiet RWB bzw. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Zielgebiet Konvergenz nicht überschreiten.

5.13 Im Zielgebiet Konvergenz können nach Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1083/2006 Aktivitäten finanziert werden, die in den Interventionsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklungen (EFRE) fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 sind hierbei einzuhalten.

5.14 Die Förderung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen — NBank, Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck jeweils für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres anzufordern.

Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. Nummer 5.3 ANBest-GK (Anlage zu VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO — Belegliste —) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen

kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. der Nummern 5.1 bis 5.3 ANBest-GK (Anlage zu VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Dokumentationen über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Bei Vorlage des Zwischennachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischennachweis keine Ausgaben, die über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen.

7.5 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt (www.nbank.de).

7.6 Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug nach Nummer 2.4 im Konvergenzgebiet sind im Unterausschuss des ESF-Begleitausschusses zu beraten. Das Votum ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1165

Anlage 1

Qualitätskriterien

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts

- Erfahrung des Antragstellers in der Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit.
- Beschäftigung von qualifiziertem, fest angestelltem Fachpersonal. Zum Fachpersonal gehören mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss und zwei berufspädagogische Fachkräfte, von denen zumindest eine über eine nachgewiesene Ausbildungseignungsberechtigung verfügt. Es sollen Fachkräfte mit einem Stellenumfang von insgesamt 3 Vollzeitstellen eingesetzt werden.
- Ein Teilnehmerplatz soll in der Regel mindestens 25 Stunden pro Woche belegt sein.

2. Gesamtkonzept mit einer Qualifizierungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendwerkstatt

- Vorliegen eines mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmten Konzepts und Einbindung in örtliche Jugendhilfestrukturen.

Anlage 2

- Darstellung der ESF- und landesgeförderten Jugendwerkstatt als eigenständige, personell sowie konzeptionell abgrenzbare Organisationseinheit.
- Betriebsnahes Konzept und ggf. Durchführung von Betriebspraktika.
- Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungsträgern des SGB II und des SGB III sowie mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (soweit nicht selbst Träger der Jugendwerkstatt).
- Kooperationsbeziehungen mit Schulen, Betrieben, Pro-Aktiv-Centren und anderen sozialen Diensten.
- Zielgruppe einer Jugendwerkstatt sind junge Menschen im Alter von grundsätzlich 14 bis unter 27 Jahren mit multiplen Eingliederungshemmnissen und besonderem Unterstützungsbedarf. Zur Zielgruppe gehören u. a. erwerbslose junge Menschen mit schlechten oder fehlenden Schulabschlüssen, mit fehlender Lernmotivation, mit geringen Sozialkompetenzen, junge Migrantinnen und Migranten, Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher sowie schulmüde junge Menschen, junge Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten, Lernbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen, junge Menschen in Krisensituationen, delinquent gewordene junge Menschen, junge Menschen mit Suchtproblematiken.
- Die Jugendwerkstatt bezieht junge Menschen ohne Leistungsbezug nach SGB II und SGB III in die Angebote mit ein.
- Es findet einzelfallbezogene Förderplanung statt, an der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendwerkstatt beteiligt werden. Mit den jungen Menschen werden Zielvereinbarungen abgeschlossen, deren Realisierung regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Das Qualifizierungsangebot der Jugendwerkstatt soll in der Regel mindestens 6 und maximal 24 Monate dauern. Die Verbleibdauer orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.
- Die Jugendwerkstatt bietet neben berufspraktischen Angeboten spezifische Integrationsleistungen, wie z. B. individuelle Hilfen, persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen, Maßnahmen zur sozialen Integration, Beratungsangebote, Bildungsmaßnahmen und nachgehende Hilfen. Diese Leistungen können in Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen durchgeführt werden.

3. Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel)

- Die Jugendwerkstatt leistet einen Beitrag zum Gender Mainstreaming und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer.
- Die Jugendwerkstatt berücksichtigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und gewährleistet den gleichberechtigten Zugang von behinderten Menschen.
- Die Jugendwerkstatt trägt dem besonderen Förderbedarf junger Migrantinnen und Migranten Rechnung.
- Die Jugendwerkstatt trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, d. h., es wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte beinhaltet.
- Die Jugendwerkstatt leistet einen Beitrag zum demografischen Wandel, z. B. durch Sicherung des künftigen Bedarfs an Fachkräften.

4. Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung

- Ein ausgeglichener Finanzierungsplan wurde eingereicht.
- Es liegen nachvollziehbare Erläuterungen zum Finanzierungsplan vor.
- Die Ausgaben wurden angemessen kalkuliert.
- Die Bemessungsgrenzen wurden eingehalten.
- Kofinanzierungsbescheinigungen wurden dem Antrag beigelegt, durch die die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist.

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

zuwen-
dungs-
fähige
Ausgaben

nicht
zuwen-
dungs-
fähige
Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1	Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2	Sozialabgaben			EUR
1.3	Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4	Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4				EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			EUR
2.2	mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3	Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4	sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5	tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6	tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7	Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7				EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1	Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2	Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3	Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3				EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1	Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.2	Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3	Sozialabgaben			EUR
4.4	ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	zuwen- dungs- fähige Ausgaben	nicht zuwen- dungs- fähige Ausgaben	
4.5 Verwaltungsausgaben			EUR
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernsprechggebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

Gesamteinnahmen für alle Förderjahre zusammenSumme der Gesamtausgaben (Übertrag) EUR**A. Kofinanzierung****1. Summe der privaten Kofinanzierung** EUR

davon:

1.1 Freistellungsausgaben (z. B. von Unternehmen)		EUR
1.2 Direktbeiträge (z. B. von Unternehmen)		EUR
1.3 Teilnehmerbeiträge		EUR
1.4 sonstige private Mittel (z. B. Eigenmittel privater Träger)		EUR
1.5 Einnahmen/Erlöse		EUR

2. Summe der öffentlichen Kofinanzierung EUR

davon:

2.1 Bundesmittel, einschließlich BA		EUR
2.2 Landesmittel		EUR
2.3 Kommunale Mittel		EUR
2.4 Sonstige öffentliche Mittel (z. B. Kammern, Kirchen oder Eigenmittel öffentlicher Träger)		EUR
2.5 Einnahmen/Erlöse		EUR

B. Beantragte/Bewilligte Zuschüsse**3. Summe der beantragten/bewilligten Zuschüsse** EUR

davon:

3.1 ESF-Mittel		EUR
3.2 Landesmittel		EUR

Summe der Einnahmen EUR**Baugebührenordnung; Preisindexzahl****RdErl. d. MS v. 8. 12. 2010 — 53 05301 —****— VORIS 20220 —****Bezug:** RdErl. v. 6. 9. 2010 (Nds. MBl. S. 945)

— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 537), die Rohbauwerte der Anlage 2 BauGO ab 8. 12. 2010 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,128. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 8. 12. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 7. 12. 2010 außer Kraft.

An die unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1169

Anlage**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	109
2.	Wochenendhäuser	96
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	148
4.	Schulen	140
5.	Kindertageseinrichtungen	125
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	125
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	147
8.	Krankenhäuser	162
9.	Versammlungsstätten	125
10.	Hallenbäder	134
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	34
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	26
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	83
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	149
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	91
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	108
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	130
16.	Tiefgaragen	150
17.	Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude und Sporthallen mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer*)	47
17.1.2	sonstige Bauart	38
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer*)	41

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
17.2.2	sonstige Bauart	34
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer*)	34
17.3.2	sonstige Bauart	26
18.	Fabrikgebäude, Werkstattgebäude und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	98
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer*)	45
19.1.2	sonstige Bauart	32
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer*)	37
19.2.2	sonstige Bauart	29
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer*)	29
19.3.2	sonstige Bauart	24
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	24
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte	17
22.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	87
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v. H. und bei Hochhäusern um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum-inhalts anzurechnen.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte (Kulturförderrichtlinie)

Erl. d. MWK v. 8. 11. 2010 — 35-50165 —

— VORIS 22000 —

Bezug: Erl. v. 14. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1476), geändert durch
Erl. v. 25. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 186)
— VORIS 22000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt
geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte. Rechtsgrundlage hierfür sind diese Richtlinie, die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und — sofern Unternehmen betroffen sind — während ihrer Geltungsdauer die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) vom 29. 12. 2008.“

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem dritten Spiegelstrich wird der folgende Absatz eingefügt:

„und, sofern Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, nach den Verordnungen (EG)“.

bb) Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.

2. Der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3 Sofern Unternehmen nach dieser Richtlinie Beihilfen erhalten, die die nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder der ‚Bundesregelung Kleinbeihilfen‘ zulässigen Höchstbeträge überschreiten, werden zur Erreichung der in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Zwecke nach Maßgabe der AGFVO folgende Maßnahmen gefördert:

- im Regionalfördergebiet Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen i. S. von Artikel 13 AGFVO,
- außerhalb des Regionalfördergebiets Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen i. S. von Artikel 15 AGFVO,
- im ganzen Land KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten i. S. von Artikel 26 AGFVO.“

3. Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 3.2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 3.3 angefügt:

„3.3 im Einzelfall auch kleine und mittlere Unternehmen.“

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 4.1 eingefügt:

„4.1 Beihilfen an KMU werden nur bewilligt, wenn der Beihilfeempfänger den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat.“

b) Die bisherigen Nummern 4.1 bis 4.4.3 werden Nummern 4.2 bis 4.5.3.

5. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „darf“ werden die Worte „gegenüber Empfängern, die keine Unternehmen i. S. des Beihilferechts sind,“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz angefügt:

„Sofern Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, sind — je nach zugrundeliegender Rechtsgrundlage — die Regelungen, insbesondere die Ausschlüsse und Höchstgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, der ‚Bundesregelung Kleinbeihilfen‘ oder der AGFVO, dort insbesondere die Artikel 6 (Förderhöchstgrenzen), 13, 15 und 26, einzuhalten.“

6. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.3.2 wird die Verweisung „Nummer 4.3“ durch die Verweisung „Nummer 4.4“ ersetzt.

b) In Nummer 7.3.3 wird die Verweisung „Nummer 4.4“ durch die Verweisung „Nummer 4.5“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

F. Kultusministerium**Durchführung der APVO-Lehr****RdErl. d. MK v. 17. 11. 2010 — 22-84110/413 —****— VORIS 20411 —**

Bezug: a) RdErl. v. 29. 9. 2010 (Nds. MBL. S. 946)
— VORIS 20411 —
b) RdErl. v. 18. 6. 2002 (Nds. MBL. S. 556)
— VORIS 20411 —

1. Die Anlage des Bezugerlasses zu a wird mit Wirkung vom 1. 8. 2010 wie folgt geändert:

Den Durchführungsbestimmungen zu § 21 (Zeugnis) werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Für die Erteilung von Zeugnissen und Bescheiden nach § 21 APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288) sowie von Bescheinigungen wird nach den Nummern 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmungen sowie nach § 10 Abs. 4 APVO-Lehr Folgendes bestimmt:

4.1 Es sind die Muster nach den Anlagen 1 bis 13 zu verwenden. Auf der Rückseite der Zeugnisse der Anlagen 1 bis 8 sind die nachfolgenden Definitionen der Noten und die zugeordneten Punktwerte nach § 13 APVO-Lehr abzdrukken:
1,0 bis 1,4 sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung,

1,5 bis 2,4 gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

2,5 bis 3,4 befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

3,5 bis 4,4 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel ausweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4,5 bis 5,4 mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

über 5,4 ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

4.2 Bei der Ausstellung eines Zeugnisses sind die Gesamtnote und dahinter in Klammern der errechnete Punktwert vor dem Wort ‚bestanden‘ einzusetzen.

4.3 Die Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde übersandt oder durch das Studienseminar ausgehändigt.

4.4 Am Tag der Prüfung wird ein vorläufiges Zeugnis über die Staatsprüfung nach den aufgeführten Anlagen 1 bis 8 vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt und ausgehändigt. Gleichzeitig werden ggf. Bescheinigungen nach den Anlagen 12 und 13 ausgestellt und ausgehändigt.

4.5 Auf Antrag werden die Einzelnoten nach Anlage 10 vom Studienseminar mitgeteilt.

5. Für Zeugnisse, Bescheide und Mitteilungen über Prüfungen nach der bis zum 31. 7. 2010 geltenden PVO-Lehr II vom 18. 10. 2001 (Nds. GVBl. S. 655) ist der bis zum 31. 7. 2010 geltende RdErl. des MK vom 18. 6. 2002 (Nds. MBL. S. 556) weiterhin anzuwenden.“

2. Der Bezugerlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 7. 2010 außer Kraft.

An
die Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
die Studienseminare aller Lehrämter

— Nds. MBL. Nr. 47/2010 S. 1171

Anlage 1

**Zeugnis über die Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
— Schwerpunkt Grundschule —**

.....,

geboren am in,

hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen — Schwerpunkt Grundschule — nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)

mit der Gesamtnote (.....) bestanden.

Die Staatsprüfung wurde abgelegt

im Unterrichtsfach mit der Note (.....)

und

im Unterrichtsfach mit der Note (.....).

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach*)

....., den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Anlage 2

**Zeugnis über die Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
— Schwerpunkt Hauptschule —**

.....,

geboren am in,

hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen — Schwerpunkt Hauptschule — nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)

mit der Gesamtnote (.....) bestanden.

Die Staatsprüfung wurde abgelegt

im Unterrichtsfach mit der Note (.....)

und

im Unterrichtsfach mit der Note (.....).

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach*)

....., den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Anlage 3

**Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt
an Realschulen**

.....,
 geboren am in
 hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an
 Realschulen nach der Verordnung über die Ausbildung und Prü-
 fung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. 7. 2010
 (Nds. GVBl. S. 288)
 mit der Gesamtnote (.....) bestanden.
 Die Staatsprüfung wurde abgelegt
 im Unterrichtsfach mit der Note (.....)
 und
 im Unterrichtsfach mit der Note (.....).
 Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach*)
, den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand
 der Staatsprüfung waren.

Anlage 4

**Zeugnis über die Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
— Schwerpunkt Grundschule —**

.....,
 geboren am in
 hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an
 Grund-, Haupt- und Realschulen — Schwerpunkt Grundschule
 — nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
 von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. 7. 2010
 (Nds. GVBl. S. 288)
 mit der Gesamtnote (.....) bestanden.
 Die Staatsprüfung wurde abgelegt
 im Unterrichtsfach mit der Note (.....)
 und
 im Unterrichtsfach mit der Note (.....).
 Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach*)
, den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand
 der Staatsprüfung waren.

Anlage 5

**Zeugnis über die Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
— Schwerpunkt Hauptschule und Realschule —**

.....,
 geboren am in
 hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an
 Grund-, Haupt- und Realschulen — Schwerpunkt Hauptschu-
 le und Realschule — nach der Verordnung über die Ausbil-
 dung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
 vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)
 mit der Gesamtnote (.....) bestanden.
 Die Staatsprüfung wurde abgelegt
 im Unterrichtsfach mit der Note (.....)
 und
 im Unterrichtsfach mit der Note (.....).
 Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach*)
, den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand der
 Staatsprüfung waren.

Anlage 6

**Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik**

.....,
 geboren am in
 hat am die Staatsprüfung für das Lehramt für
 Sonderpädagogik nach der Verordnung über die Ausbildung
 und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom
 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)
 mit der Gesamtnote (.....) bestanden.
 Die Staatsprüfung wurde abgelegt
 in der sonderpädagogischen Fachrichtung mit der
 Note (.....)
 und
 in der sonderpädagogischen Fachrichtung mit der
 Note (.....)
 und
 im Unterrichtsfach sowie im Unterrichtsfach*)
 Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach**)
, den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Entfällt, wenn nur ein Unterrichtsfach Gegenstand der Staatsprü-
 fung war.

**) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer Gegenstand der Staatsprü-
 fung waren.

Anlage 7

**Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien**

.....,
geboren am in
hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien nach der Verordnung über die Ausbildung und Prü-
fung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. 7. 2010
(Nds. GVBl. S. 288)
mit der Gesamtnote (.....) bestanden.
Die Staatsprüfung wurde abgelegt
im Unterrichtsfach mit der Note (.....)
und
im Unterrichtsfach mit der Note (.....).
Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach*)
....., den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand
der Staatsprüfung waren.

Anlage 8

**Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen**

.....,
geboren am in
hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an
berufsbildenden Schulen nach der Verordnung über die Aus-
bildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)
mit der Gesamtnote (.....) bestanden.
Die Staatsprüfung wurde abgelegt
in der beruflichen Fachrichtung mit der
Note (.....)
und
im Unterrichtsfach*) mit der Note (.....).
Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach**)
....., den

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

*) Im Fall der Ausbildung in Sonderpädagogik für das Lehramt an be-
rufsbildenden Schulen ist das Wort „Unterrichtsfach“ durch das
Wort „Fach“, im Fall der Ausbildung in einem Ausbildungsschwer-
punkt durch das Wort „Ausbildungsschwerpunkt“ zu ersetzen.

**) Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand
der Staatsprüfung waren.

Anlage 9

Prüfungsbehörde für die Lehrämter

(Postanschrift)

....., den

Bescheid nach § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbil-
dung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
(APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)

Sehr geehrte(r)

Sie haben die Staatsprüfung für das Lehramt
am nicht bestanden.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APVO-Lehr ist die Staatsprüfung
nicht bestanden, wenn die Gesamtnote und die Prüfungsnote
nicht mindestens „ausreichend (4)“ lauten. Sie ist auch nicht
bestanden, wenn

1. ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)“,
2. zwei Prüfungsteile mit der Note „mangelhaft (5)“ oder
3. ein Prüfungsteil mit der Note „mangelhaft (5)“ und ein an-
derer Prüfungsteil nicht mindestens mit der Note „befriedi-
gend (3)“ bewertet wurde.

Die Gesamtnote Ihrer Staatsprüfung lautet (.....)
nicht bestanden.

Wie Ihnen bereits nach der Prüfung eröffnet wurde, ist diese
Gesamtnote aufgrund folgender Noten ermittelt worden:

Ausbildungsnote (.....)
— 50 vom Hundert der Gesamtnote —

Prüfungsnote (.....)
— 50 vom Hundert der Gesamtnote —

bestehend aus:

Prüfungsunterricht I (.....)

Prüfungsunterricht II (.....)

Mündliche Prüfung (.....)

Der Punktwert der Ausbildungsnote und der Punktwert der
Prüfungsnote bilden zu je 50 vom Hundert den Punktwert der
Gesamtnote. Dieser Punktwert wird einer Note zugeordnet
(§ 19 Abs. 1 APVO-Lehr).

*)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch
ist bei der Prüfungsbehörde für die Lehrämter, Postanschrift,
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hochachtungsvoll

(Siegel)

Im Auftrage

*) Je nach Ergebnis der Prüfung sind folgende Zusätze einzufügen:

1. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung:

„Die Prüfung ist bis spätestens drei Monate nach der nicht bestan-
denen Prüfung zu wiederholen. Die Prüfung bleibt eingeleitet.“

„Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 APVO-Lehr werden Prüfungsteile, die
mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, auf die
Wiederholungsprüfung angerechnet. Die Wiederholung der Prü-
fung findet daher nur in dem Prüfungsteil/in den Prüfungsteilen
..... statt.“

oder

„Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 APVO-Lehr werden Prüfungsteile, die
mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, auf die
Wiederholungsprüfung angerechnet. Bei Ihnen sind die Prü-
fungsteile nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet wor-
den. Sie haben daher die gesamte Prüfung zu wiederholen.“

2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

„Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 APVO-Lehr kann die nicht bestandene
Staatsprüfung nur einmal wiederholt werden. Sie haben die Wie-
derholungsprüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann daher nicht
wiederholt werden.“

Anlage 10

Studienseminar für das Lehramt

Postanschrift

Bekanntgabe der Einzelnoten

Sehr geehrte(r),

Sie haben am die Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288) für das Lehramt

mit der Gesamtnote (.....)bestanden.

Wie Ihnen bereits nach der Prüfung eröffnet wurde, ist die Gesamtnote aufgrund folgender Noten ermittelt worden:

Ausbildungsnote..... (.....)

Prüfungsnote (.....)

bestehend aus:

Prüfungsunterricht I (.....)

Prüfungsunterricht II (.....)

Mündliche Prüfung (.....)

Der Punktwert der Ausbildungsnote und der Punktwert der Prüfungsnote bilden zu je 50 vom Hundert den Punktwert der Gesamtnote. Dieser Punktwert wird einer Note zugeordnet (§ 19 Abs. 1 APVO-Lehr).

Hochachtungsvoll (Siegel)
Im Auftrage

Anlage 11

Studienseminar für das Lehramt

Postanschrift

Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 APVO-Lehr

Sehr geehrte/r,

Ihre Ausbildungsnote wurde am festgesetzt.

Ihre Ausbildungsnote (50 v. H. der Gesamtnote) lautet (.....).

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Note der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars*)
2. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars
3. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars
4. Note der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule**)
5. Note der schriftlichen Arbeit (doppelte Gewichtung)

Hochachtungsvoll (Siegel)
Im Auftrage

*) Beim Lehramt für Sonderpädagogik wird hier der errechnete Mittelwert der Noten der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen eingetragen.

**) Erst bei Einstellungen ab 1. 8. 2011 erforderlich (§ 24 Abs. 2 APVO-Lehr).

Anlage 12

Studienseminar für das Lehramt

Postanschrift

Bescheinigung

nach Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum RdErl. des MK vom 29. 9. 2010, Nds. MBl. S. 946, geändert durch RdErl. vom 17. 11. 2010, Nds. MBl. S. 1171) zu § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)

Frau/Herr

hat während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt

vom bis

folgende zusätzliche Qualifikation(en) nach Nummer 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 6 APVO-Lehr erworben:

.....

....., den

(Siegel)
(Unterschrift)

Anlage 13

Studienseminar für das Lehramt

Postanschrift

Bescheinigung

nach Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum RdErl. des MK vom 29. 9. 2010, Nds. MBl. S. 946, geändert durch RdErl. vom 17. 11. 2010, Nds. MBl. S. 1171) zu § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288)

Frau/Herr

hat während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt

vom bis

an den Ausbildungsveranstaltungen im zusätzlichen Fach nach Nummer 4.4 der Durchführungsbestimmungen zu § 3 APVO-Lehr teilgenommen.

....., den

(Siegel)
(Unterschrift)“.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung der Genehmigung
des Verkehrslandeplatzes Juist****Bek. d. MW v. 1. 12. 2010 — 45.2-22.03 —****Bezug:** Bek. v. 26. 8. 1991 (Nds. MBl. S. 1119), zuletzt geändert durch
Bek. v. 3. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 303)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat am 9. 9. 2010 die der Jugendbildungsstätte Theodor Wuppermann e. V. erteilte Betriebsgenehmigung zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Juist auf die Verkehrslandeplatz Juist Betriebs-GmbH, Flugplatzstraße 31, 26571 Juist, übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1175

**Widerruf der Genehmigung
des Verkehrslandeplatzes Peine-Eddesse (EDVP)****Bek. d. MW v. 2. 12. 2010 — 45.2-22.15 —****Bezug:** Bek. v. 21. 1. 1966 (Nds. MBl. S. 108)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat mit Bescheid vom 6. 4. 2010 die Genehmigung zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Peine-Eddesse mit sofortiger Wirkung widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1175

**Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes
Wiefelstede/Conneforde (EDWP)****Bek. d. MW v. 2. 12. 2010 — 45.2-22.37 —****Bezug:** Bek. v. 16. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 24), geändert durch
Bek. v. 9. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 804)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat am 13. 7. 2010 die Herrn Herfried Brumund, Dorfstraße 11, 26215 Wiefelstede, erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Wiefelstede/Conneforde auf die Ferienpark am Bernsteinsee GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 26215 Wiefelstede/Conneforde, übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1175

**Widerruf der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Heide-Park Soltau****Bek. d. MW v. 2. 12. 2010 — 45.2-22.61.16 —****Bezug:** Bek. v. 3. 9. 1996 (Nds. MBl. S. 1438)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat mit Bescheid vom 2. 9. 2010 die Betriebsfreigabe des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Heide-Park Soltau widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1175

**Widerruf der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Teppich Domäne Harste****Bek. d. MW v. 3. 12. 2010 — 45.2-22.73 —****Bezug:** Bek. v. 12. 2. 1982 (Nds. MBl. S. 220), zuletzt geändert durch
Bek. v. 8. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 577)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat mit Bescheid vom 1. 4. 2010 die Betriebsfreigabe des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Teppich Domäne Harste widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1175

**Änderung der Genehmigung
des Hubschraubersonderlandeplatzes
am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme)****Bek. d. MW v. 3. 12. 2010 — 45.2-22.82 —****Bezug:** Bek. v. 25. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 349)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat mit Bescheid vom 18. 6. 2010 die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Die Nummern 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„3. Flugplatzbezugspunkt:

Koordinaten: N 53° 06' 19"
E 09° 24' 42"

Höhe: 31,3 m ü. NN (103 ft MSL)
9,1 m ü. Gelände (30 ft AGL)

4. Betriebsfläche:

Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area): Quadrat mit 15 m Kantenlänge

Endanflug- und Start-Fläche: Quadrat mit den Abmessungen
FATO (final approach and take-off area): 22,5 m × 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunkts- gleich umgibt

Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 4,05 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30,6 m × 30,6 m.

Oberfläche: Asphalt

An- und Abfluggrundlinien: 285°/105° rechtweisend.

5. Zugelassene Luftfahrzeuge:

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

— bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von 11 t und

— bis zu einer Länge (über alles) von 14,9 m und

— die nach Kategorie A (gemäß JAR27/29) betrieben werden.“

2. Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Haftpflichtversicherung:

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 500 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.“

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1175

Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Baltrum

Bek. d. MW v. 6. 12. 2010 — 45.2-22.43 —

Bezug: Bek. v. 24. 10. 2001 (Nds. MBl. S. 863)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat die der Gemeinde Baltrum, Postfach 1355, 26574 Baltrum, erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Baltrum am 18. 10. 2010 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

In Nummer 6 Buchst. a wird das Luftfahrzeugmuster „Cessna 207“ durch das Luftfahrzeugmuster „Cessna 182“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1176

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutzV

RdErl. d. ML v. 27. 4. 2010 — 204.1-42503/2-728 —

— **VORIS 78530** —

Bezug: RdErl. v. 26. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 974)
— **VORIS 78530** —

1. Rechtslage

1.1 Erfordernis der Sachkunde für Masthühnerhalterinnen und Masthühnerhalter

Personen, die 500 oder mehr Masthühner halten, müssen nach dem 30. 6. 2010 im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über ihre Sachkunde (Sachkundebescheinigung) sein (vgl. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16).

1.2 Anforderungen an die Sachkunde

Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt,

1.2.1 wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er für den Erwerb der Sachkunde einen von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang besucht hat und die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nachgewiesen worden ist oder

1.2.2 wenn die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 5 von einer Prüfung absieht. Demnach muss zum Erwerb der Sachkunde nur in den Fällen, in denen nicht von einer Prüfung nach § 17 Abs. 5 abgesehen wird, ein Lehrgang mit entsprechender Prüfung absolviert werden. Eine entsprechende Rechtsauslegung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 24. 3. 2010 — 321-34417/0001 — zum Ausdruck gebracht.

1.3 Zuständige Behörde

Zuständige Stelle bzw. Behörde sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 AllgZustVO-Kom).

2. Lehrgang und Prüfung nach § 17 Abs. 2 und 3

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Lehrgangsveranstalter sollen gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung von Bildung sein. Veranstaltungsort kann — vor dem Hintergrund der praktischen Übungen und Prüfung — auch ein Praxisbetrieb sein, in dem Masthühner gehalten werden. Die Anerkennung eines Lehrgangs erfolgt durch die für den Lehrgangsveranstalter örtlich zuständige Behörde in Abstimmung mit dem ML. Die Anerkennung sollte unter der Auflage erfolgen, dass spätestens nach Abschluss des ers-

ten Lehrgangstermins die Unterrichtsmaterialien (wie z. B. PowerPoint-Präsentation) vorzulegen und ggf. Ergänzungen im Unterrichtsstoff vorzunehmen sind.

2.1.2 Die im Rahmen des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind anlässlich einer von der zuständigen Behörde (vgl. Nummer 2.1.1) im Einvernehmen mit dem ML anerkannten Prüfung nachzuweisen.

2.1.3 Die Prüfung soll von einer amtlichen oder beamteten Tierärztin oder einem amtlichen oder beamteten Tierarzt der zuständigen Behörde abgenommen werden (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1). Alternativ kann auch eine von der zuständigen Behörde beauftragte Tierärztin oder ein von der zuständigen Behörde beauftragter Tierarzt prüfen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen und mündlichen) sowie einem praktischen Teil (§ 17 Abs. 3 Satz 2). Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 17 Abs. 3 Satz 4 genannten Gebiete.

2.1.4 Die Teilnahme am Lehrgang und das Bestehen der Prüfung sind von der Ausbildungsstätte und der zuständigen Behörde in einer Bescheinigung und dem Zeugnis (**Anlage 1**) zu dokumentieren.

2.1.5 Die Sachkundebescheinigung wird auf der Basis des als **Anlage 2** beigefügten Vordrucks von der für den Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Behörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) erteilt. Über die Erteilung der Sachkundebescheinigungen ist von der zuständigen Behörde Nachweis zu führen (z. B. Kopien der Sachkundebescheinigungen, Listung unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Rechtsgrundlage für die Erteilung sowie des Datums der Erteilung).

2.2 Lehrgang

2.2.1 Der Lehrgang soll mindestens 15 bis 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen (Lehrgangsdauer insgesamt drei Tage).

2.2.2 Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst insbesondere folgende Themenkomplexe:

2.2.2.1 Tierschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere

— TierSchG: § 1 (Geflügel als Mitgeschöpf, vernünftiger Grund), § 2 (Tierhalternorm — Verantwortung der Halterin oder des Halters vom Einstellen bis zum Abschluss der Verladung zwecks Transport zum Schlachtbetrieb), § 4 (ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung), § 6 (Amputationsverbot),

— TierSchNutzV (insbesondere §§ 3 und 4 sowie Abschnitt 4 „Anforderungen an das Halten von Masthühnern“) in Verbindung mit den einschlägigen „Empfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus“ zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. 11. 1995, BAnz. Nr. 89 a vom 7. 2. 2000, S. 32 — im Weiteren: Europaratsempfehlungen — (z. B. Artikel 4, 6, 7, 15, 17 und 22 sowie Anhang II der Europaratsempfehlungen),

— RdErl. des ML zur Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast (siehe Bezugserlass), u. a. Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern,

— Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie Tierschutztransportverordnung (insbesondere Beurteilung der Transportfähigkeit, Anforderungen an Transportbehältnisse (Eignung, Kapazität),

— TierSchlV (insbesondere ordnungsgemäßes Töten von Masthühnern unter Betäubung).

2.2.2.2 Grundkenntnisse über die Geflügelart wie

— bedarfsgerechte Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser,

— Anatomie und Physiologie der Tiere,

— arttypisches Verhalten,

- richtiger und sorgsamer Umgang mit den Tieren (Greifen, Einfangen [einschließlich des Einsatzes von Fangmaschinen], Tragen — Artikel 17 Nr. 4 der Europaratsempfehlungen ist zu beachten —, Ruhigstellen, Ver-, Be- bzw. Entladen und Befördern),
- Auswirkungen des Transports auf das Tier,
- Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens (Krankheiten, Verhalten, Schmerzen und Belastungen), erste Maßnahmen bei deren Auftreten,
- Eignung von Betäubungs- und Tötungsverfahren, Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Tötung bzw. Notschlachtung, Feststellung des Todes,
- Maßnahmen zur Vorbeugung des Ausbruchs und der Verbreitung von Krankheiten.

2.2.2.3 Tierseuchenrechtliche Aspekte, z. B.

- ViehVerkV,
- Geflügelpest-Verordnung,
- Hühner-Salmonellen-Verordnung,
- Reinigung, Desinfektion, persönliche Schutzausrüstung.

2.2.3 Innerhalb der Themenkomplexe wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft (z. B. mittels Nachbildungen von Geflügel).

2.3 Prüfung

2.3.1 Im schriftlichen Teil sind im Multiple-Choice-Verfahren mindestens fünf Fragen je Bereich der Kenntnisse i. S. des § 17 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a bis g zu stellen, wobei auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mehr als 50 v. H. der Fragen richtig beantwortet sind.

2.3.2 Die mündliche Prüfung des theoretischen Teils ist im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal fünf Personen durchzuführen, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht überschritten werden sollte.

2.3.3 Der praktische Teil zum Nachweis der Fertigkeiten nach § 17 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 soll nach Bestehen der theoretischen Prüfung gegenüber einer Tierärztin oder einem Tierarzt i. S. der Nummer 2.1.3 nachgewiesen werden (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1).

2.3.4 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist (§ 17 Abs. 4).

2.3.5 Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der die Prüfung durchführenden Tierärztin oder dem die Prüfung durchführenden Tierarzt i. S. der Nummer 2.1.3 zu unterzeichnen ist.

3. Sachkunde für Personen, die Masthühnerelterniere halten oder betreuen

Eine Sachkundebescheinigung nach § 17 gilt auch als Nachweis der Sachkunde für Personen, die Masthühnerelterniere halten, die Masthühner oder Masthühnerelterniere betreuen oder Personen, die mit Masthühnern oder Masthühnerelternieren in Intensivtierhaltung umgehen, ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein.

4. Gebühren

Der für die zuständige Behörde mit der Vorbereitung und Teilnahme für den Sachkundelehrgang und die Prüfung entstehende Aufwand kann gegenüber den Lehrgangsteilnehmenden und Prüflingen gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abschnitt XVI lfd. Nr. 1 GOVet geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Höhe der zu erhebenden Gebühren kann der Abschnitt V lfd. Nr. 15 (Sachkunde nach § 4 TierSchlV) zur Orientierung herangezogen werden. Eine entsprechende Änderung der GOVet ist in Vorbereitung.

5. Lehrgangsangebot

Die angesprochenen Bildungsinstitute werden gebeten, den zuständigen Behörden bei Interesse entsprechende Lehrgangsangebote zur Anerkennung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 27. 4. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Jade-Weser
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

An
den Landesverband Niedersächsische Geflügelwirtschaft e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren
die DEULA Freren und DEULA Nienburg
das Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Tierärztlichen Hochschule Hannover

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1176

Anlage 1

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang nach § 17 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)

Frau/Herr

geboren am:

Geburtsort:

wohnhafte in:

hat am den Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für die Haltung von Masthühnern besucht.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Ausbildungsstätte

Landkreis/
kreisfreie Stadt

Zeugnis über eine Prüfung nach § 17 Abs. 2 TierSchNutzTV

Frau/Herr

(weitere Daten
siehe oben)

hat

☐ am die Prüfung (Theorie am

Praxis am

zur Erlangung der Sachkunde im Sinne des § 17 TierSchNutzTV i. d. F. vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 10. 2009 (BGBl. I S. 3223), bestanden.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift der amtlichen
Tierärztin oder des amtlichen
Tierarztes des Landkreises/
der kreisfreien Stadt

Hinweis: Dieses Zeugnis ersetzt **nicht** die Sachkundebescheinigung nach § 17 TierSchNutzTV. Mit diesem Zeugnis können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eine Sachkundebescheinigung für Halterinnen und Halter von Masthühnern beantragen.

2.1 Antragstellerin oder Antragsteller: Privatperson

Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist

- ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer konkret zu benennenden Religionsgemeinschaft nachzuweisen,
- der religiöse Standpunkt dieser Religionsgemeinschaft zum betäubungslosen Schlachten als zwingend gebotene rituelle Handlung der Antragstellerin oder des Antragstellers darzulegen (siehe oben),
- darzustellen, welche persönlichen Konsequenzen sich für sie oder ihn ergäben, wenn die rituelle Handlung nicht erlaubt würde,
- die Tierart und die Anzahl der zu schächten Tiere anzugeben sowie
- der Verbleib des Fleisches nachzuweisen.

2.2 Antragstellerin oder Antragsteller: Schlachterin oder Schlachter

Antragstellerin oder Antragsteller kann eine muslimische Schlachterin oder Metzgerin oder ein muslimischer Schlachter oder Metzger sein, die oder der im Auftrag einer Religionsgemeinschaft oder deren Angehöriger beabsichtigt, diese mit Fleisch betäubungslos geschlachteter Tiere zu versorgen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat

- die Religionsgemeinschaft, für die geschächtet werden soll, sowie die religiöse Gemeinschaft, der sie oder er selbst angehört, zu benennen,
- den zwingenden Grund substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (siehe Nummer 1),
- die geplante Schlachtkapazität im Verhältnis zur Mitgliederzahl der benannten Religionsgemeinschaft darzustellen,
- auszuführen, wie sichergestellt wird, dass Fleisch nur an die Mitglieder der benannten Religionsgemeinschaft abgegeben wird (Sicherstellung der Vertriebswege siehe Nummer 5) und
- nachzuweisen, dass sie oder er von der o. g. Gemeinschaft autorisiert ist.

2.3 Antragsteller: Religionsgemeinschaft i. S. des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG

Die Religionsgemeinschaft ist zu benennen.

Es ist darzulegen,

- für welche Mitglieder oder Familien die Religionsgemeinschaft autorisiert ist,
- der religiöse Standpunkt dieser Religionsgemeinschaft zum betäubungslosen Schlachten als zwingend gebotene rituelle Handlung,
- welche Konsequenzen sich für die Mitglieder ergäben, wenn betäubungsloses Schlachten nicht gestattet würde,
- der geplante Umfang der Schächtens im Verhältnis zur Mitgliederzahl sowie
- der Verbleib des Fleisches.

Für die konkrete Religionsgemeinschaft sind deren Struktur und – soweit möglich – die Mitgliederzahl sowie der Kundenstamm oder der Abnehmerkreis, für die der Antrag Relevanz hat, anzugeben.

3. Materielle Anforderungen an die Durchführung des Schächtens

3.1 Angaben zur Art und Anzahl der zu schächten Tiere

Es ist zu prüfen, ob die Tierzahl insgesamt und jeweils auf die Tierarten bezogen in Relation zur Anzahl des angegebenen Kundenstamms steht (Anhaltspunkt: durchschnittlicher Fleischverzehr, dabei besteht kein Anspruch auf bestimmte Fleischstücke durch einzelne Abnehmer); für Metzgerinnen oder Metzger erscheint die Angabe des voraussichtlichen wöchentlichen Bedarfs ausreichend.

Das Verhältnis von Schlachtzahlen zur Anzahl sachkundiger Personen ist zu prüfen und die von einer Person zu schächten Tiere pro Schlachttag sind zu bestimmen. Dabei sind weitere Tätigkeiten neben der Ausführung des Schächtschnitts zu berücksichtigen.

3.2 Schlachtbetrieb

Die Durchführung des Schächtens darf nur in nach dem Fleischhygienerecht zugelassenen oder registrierten Schlachtbetrieben erfolgen (siehe auch Hinweis im o. g. Urteil des BVerfG, wonach ein Schächten im Rahmen von Hausschlachtungen in der Regel nicht zulässig ist).

3.3 Darlegung des Schlachtablaufes

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu beschreiben, wie der aus religiösen Gründen erforderliche Schlachtablauf vorgegeben ist und wie er eingehalten werden soll.

3.4 Sachkunde

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG darf das Schächten nur von Personen durchgeführt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder eine Sachkundebescheinigung verfügen.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Personen, die das Schächten durchführen, unter Angabe von Name und Anschrift zu benennen; die Sachkunde ist zu belegen.

3.4.1 Nachweis der Sachkunde im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit schächten (Schlachterin oder Schlachter, Metzgerin oder Metzger), haben eine Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 2 TierSchlV beizubringen. Dabei ist die spezielle Sachkunde für das Schächten zusätzlich nachzuweisen.

Für den Nachweis der Sachkunde ist zu unterscheiden, ob bereits ein Sachkundenachweis nach der TierSchlV vorgelegt werden kann oder ob es sich um einen Neuantrag handelt.

3.4.1.1 Erweiterung der Sachkunde auf das Schächten

Wenn die Sachkunde entsprechend § 4 TierSchlV erworben wurde, kann auf einen zusätzlichen schriftlichen Prüfungstermin zur Abfrage der theoretischen Kenntnisse verzichtet werden. Die erforderlichen Kenntnisse können im Zusammenhang mit der praktischen Prüfung abgefragt werden.

Hinsichtlich der Kenntnisse ist besonderer Wert zu legen auf das Wissen über die Eignung der zu verwendenden Geräte, die ordnungsgemäße Fixierung der Tiere, die Technik des Schächtschnitts und die Mindestzeit, die vom Anlegen des Schächtschnitts bis zum Eintritt des Bewusstseinsverlustes einzuhalten ist.

Bezüglich der Fähigkeiten ist ein besonderer Schwerpunkt auf den sachkundigen, schonenden und ruhigen Umgang mit den Tieren zu legen.

3.4.1.2 Neuantrag auf Nachweis der Sachkunde zum Schächten

Bei Neuanträgen ist entsprechend Nummer 3.4.1.1 zu verfahren. Darüber hinaus sind die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich des Schächtens nachzuweisen.

3.4.1.3 Sachkunde bei in § 4 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 TierSchlV genannten Personen

Bei den in § 4 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 TierSchlV benannten Studiengängen und Ausbildungsberufen bestehen Vorbehalte, dass die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung des Schächtens ohne zusätzliche Unterweisungen vorliegen. Dieses ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

3.4.1.4 Erwerb der Sachkunde für das Schächten

Das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren GbR (bsi), Schwarzenbek, hat sich bereit erklärt, bei der Gestaltung der Sachkundelehrgänge und Prüfungen zur Durchführung des Schächtens behilflich zu sein.

3.4.2 Nachweis der Sachkunde bei nicht beruflicher Tätigkeit (z. B. im Rahmen des Opferfestes)

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) i. S. des § 4 Abs. 1 TierSchlV darzulegen. Im Zweifelsfall hat sich die zuständige Behörde

im Gespräch oder durch Inaugenscheinnahme davon zu überzeugen, dass diese tatsächlich vorliegen (beispielhafter Fragenkatalog siehe **Anlage**).

Für Rinder können auch im Rahmen des jährlich stattfindenden Opferfestes wegen der besonderen Problematik die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nur bei Personen mit Sachkundebescheinigung unterstellt werden.

4. Anforderungen an die Durchführung des Schlachtens von Tieren ohne Betäubung

Durch Nebenbestimmungen und Überwachung ist den Belangen des Tierschutzes Rechnung zu tragen.

Zusätzlich zu den fleischhygienerechtlichen Mindestanforderungen und den Vorgaben der TierSchlV ist — auch für das islamische Opferfest — Folgendes sicherzustellen:

4.1 Für den Transport sind die Vorgaben der TierSchTrVO einzuhalten. Den Tieren ist nach dem Transport zum Schlachtbetrieb eine ausreichend bemessene Ausruhephase zu gewähren, während der die Schlachttiere Wasser aufnehmen können. In dieser Zeit hat jegliche Beunruhigung der Tiere zu unterbleiben. Aufgeregte Tiere sind vom Schächten auszuschließen.

4.2 Auch anlässlich des Opferfestes darf die Durchführung des Schächtens nur in nach dem Fleischhygienerecht zugelassenen oder registrierten Schlachtbetrieben erfolgen.

4.3 Die Tiere dürfen erst dann an die Schlachtstätte geführt werden, wenn die Vorbereitungen abgeschlossen sind und die sachkundige Person zum Schächten bereit ist.

Die Tiere müssen einzeln und nacheinander in den räumlich abgetrennten Schlachtbereich oder Schlachtraum geführt werden.

Eine Beunruhigung der Tiere, z. B. durch Personenverkehr, andere Tiere, Tierkörper, helle Schutzkleidung (dunkelgrüne Schutzkleidung ist geeigneter als helle), Lärm oder Blutgeruch, ist zu vermeiden.

Im Schlachtraum sollen sich nur die für eine Schlachtung erforderlichen Personen aufhalten.

4.4 Die Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl sachkundiger Personen zur durchgehend ordnungsgemäßen Durchführung des Schlachtens ohne Betäubung im Schlachtbetrieb muss gegeben sein. Dabei sind Tätigkeiten zur Fixation der Tiere, insbesondere der Schafe, zu berücksichtigen.

4.5 Am Schlachtplatz ist ein geeignetes, funktionsfähiges und regelmäßig gewartetes Betäubungsgerät einsatzbereit für Notfälle vorzuhalten.

4.6 Im Schlachtraum müssen geeignete Vorrichtungen zum Fixieren des zu schächtenden Tieres vorhanden sein. Diese müssen in jedem Einzelfall sicherstellen, dass das Tier ohne unnötige Belastung ruhiggestellt wird und eine ungehinderte und sichere Durchführung des Schächtschnitts sowie eine ungestörte Entblutung erfolgen können. Das Niederschnüren eines Tieres ist nicht zulässig.

Geeignet sind Fixiereinrichtungen, die die Bewegung des Kopfes unterbinden und das Strecken des Halses bewirken.

Schafe können von Hand durch Umsetzen auf die Sitzbeinhöcker oder durch Fixieren auf einem Schragen in Rückenlage ruhiggestellt werden, wobei Fesselungen oder Griffe in das Wollvlies zu unterlassen sind.

Für Rinder ist in jedem Fall eine geeignete mechanische Fixiereinrichtung vorzuhalten; zur Beurteilung sind dem Antrag Unterlagen über die bauliche Gestaltung und Funktion der Einrichtung beizufügen. Da insbesondere für die Fixierung von Rindern derzeit geeignete Geräte nicht bekannt sind, muss die im Antrag bezeichnete Fixiervorrichtung vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde — ggf. unter Beiziehung der technischen Sachverständigen des LAVES — überprüft werden.

4.7 Für das Anlegen des Schächtschnitts sind geeignete, scharfe Messer in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Die Länge der Messerklinge muss mindestens der doppelten Halsbreite des zu schächtenden Tieres entsprechen. Die Messer sind nach jedem Schächtschnitt auf ihre Schärfe zu überprüfen. In

der Regel wird nach jedem Schächtschnitt ein Nachschärfen oder ein Messerwechsel erforderlich sein.

Eine sichere Schnittführung ist durch geeignete Fixierung des Schlachttieres sicherzustellen. Der Schnitt hat unmittelbar nach Abschluss der Ruhigstellung zügig zu erfolgen. Der Schächtschnitt muss bei gestrecktem Kopf des Tieres zügig mit einem Schnitt alle Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule vollständig durchtrennen. Beide Halsarterien (Arteriae carotideae) sollen dabei sofort durchschnitten sein. Die Wundränder der Hauptschlagadern dürfen sich nach dem Schnitt nicht berühren, da sonst die Gefahr besteht, dass sich die Gefäße durch Blutgerinnsel und Veränderungen der Arterienwände verschließen und der Bewusstseinsverlust verspätet eintritt; ein nachträgliches Erweitern der Halswunde hat zu unterbleiben. Die Schächtwunde soll bis zum Abschluss des Entblutevorgangs offen bleiben.

Bei Fehlschnitten (mangelhafter Blutfluss), bei Tieren mit ausgeprägtem Abwehrverhalten oder bei absehbarer Nichtverwertung des Tierkörpers durch die Religionsangehörigen ist eine sofortige Betäubung durchzuführen.

Bei Schafen ist die Wolle an der Schnittstelle zu scheren oder zu scheiteln.

Ein Genickbruch vor oder nach dem Schächtschnitt sowie eine Durchtrennung des Rückenmarks sind nicht zulässig; bei einer Rückenmarksdurchtrennung kommen Abwehrbewegungen der Tiere unmittelbar zum Erliegen, wodurch der Eintritt der Bewusstlosigkeit vorgetäuscht wird.

4.8 Weitere Manipulationen einschließlich Positionsveränderungen am Tier dürfen erst nach dem Eintreten des Hirntodes — bei Rindern frühestens 180 Sekunden, bei Schafen frühestens 120 Sekunden nach dem Schächtschnitt — vorgenommen werden.

4.9 Sofern das Blut nicht vollständig aufgefangen oder abgeleitet wird, ist nach jedem Schächten der Schächtplatz zu reinigen, um auch eine Beunruhigung nachfolgender Tiere durch Blutgeruch zu vermeiden.

4.10 Antragstellerinnen oder Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmegenehmigung die Anmeldung nach dem Fleischhygienerecht zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung nicht ersetzt und auch tierkörperbeseitigungs- und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sind. Insbesondere für eine Ausnahmegenehmigung zum islamischen Opferfest empfiehlt es sich, konkrete Verbotstatbestände aufzuführen (wie z. B. das Verbot, Schafe im Kofferraum zu transportieren oder Tierkörperteile an Ort und Stelle zu vergraben).

4.11 Sofern Ausnahmegenehmigungen für das jährlich stattfindende Opferfest erteilt werden, sind diese befristet nur für dieses Opferfest zu erteilen. Dies gibt die Möglichkeit, weitere Genehmigungen jeweils auf der Basis neuester Erkenntnisse erteilen zu können.

Ausnahmegenehmigungen für ein Schächten außerhalb des Opferfestes sind ebenfalls — auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren — zu befristen sowie mit einem Auflagen- und derzeitigen Widerrufsvorbehalt zu versehen, um neuere Erkenntnisse berücksichtigen zu können, die geeignet sind, den Tieren unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. Dieses gilt umso mehr, als hinsichtlich der Fixiervorrichtungen noch weitere Erfahrungen zu sammeln sind. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts in die Ausnahmegenehmigung erscheint auch zielführend, falls

- sich vor Ort tierschutzrelevante Vorfälle ereignen,
- die das Schächten durchführende Person sich als nicht sachkundig erweist oder
- eine Abgabe des durch Schächten gewonnenen Fleisches an nicht im Ausnahmegenehmigungsbescheid aufgeführte Personen oder Personenkreise erfolgt.

5. Sicherstellung der Absatzwege

Nach Maßgabe des § 4 a TierSchG hat der Erwerb von Fleisch geschächteter Tiere im entsprechenden religiösen Kontext zu stehen. Daher darf das durch Schächten gewonne-

ne Fleisch nur an Angehörige der im Antrag genannten Religionsgemeinschaften abgegeben werden. Erfolgt eine Abgabe an weiterverarbeitende Betriebe (Kantinen), so sind diese von der Genehmigungsinhaberin oder dem Genehmigungsinhaber vertraglich auf die Einhaltung der Abgabebeschränkungen zu verpflichten. Dem Schlachtbetrieb wird dringend empfohlen, über vertragliche Absicherungen die Abnahme des gewonnenen Fleisches sicherzustellen, ggf. ist eine Kennzeichnung mit der Abnehmerin oder dem Abnehmer zu vereinbaren. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der zuständigen Behörde den Verbleib des Fleisches durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Es ist erforderlichenfalls durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass keine unkontrollierte Abgabe an den freien Handel oder die Gastronomie erfolgt, sondern die Abgabe ausschließlich an Angehörige der Religionsgemeinschaft stattfindet.

6. Überwachung

Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen einschließlich der Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ist bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG durch amtliche Überwachung sicherzustellen.

Sämtliche genehmigten Schlachtungen ohne vorherige Betäubung haben unter amtlicher Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes zu erfolgen, um einen schonenden Umgang mit den Tieren, das ausreichende Fixieren, den sachgemäßen Schächtschnitt und die Schlachtung durch Personen mit Sachkunde zu gewährleisten.

Bei Feststellung von Unzulänglichkeiten ist erforderlichenfalls die unverzügliche ordnungsgemäße Betäubung mit Elektrozange oder Bolzenschussgerät zu veranlassen oder die Genehmigung vor Ort unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensrechts zu widerrufen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:
An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1178

Anlage

Beispielhafter Fragenkatalog

In die Prüfung der Sachkunde außerhalb der beruflichen Tätigkeit sollten folgende Fragestellungen einbezogen werden:

1. Haben Sie bereits geschlachtet (mit/ohne Betäubung)?
Wann, wo, wie oft?
Welche Tierarten?
2. Beschreiben Sie den Umgang mit dem Schlachttier.
Wie hat die Ruhigstellung/Fixierung zu erfolgen?
3. Wie muss Ihrer Meinung nach das Messer beschaffen sein?
Wie setzen Sie es bei mehreren Schlachtungen ein (Prüfung der Schärfe)?
4. Was müssen Sie beim Schächtschnitt beachten?
Wo ist der Schnitt zu führen?
Wie ist der Schnitt zu führen?
Kennen Sie Organe, die im Halsbereich besonders schmerzempfindlich sind?
Worauf ist bei der Wunde zu achten? (Warum muss die Wunde während und nach dem Schnitt offen sein oder offen gehalten werden?)
Was passiert, wenn sich Blutgerinnsel bilden?

5. Kennen Sie Unterschiede in blutführenden Gefäßen?
Wie erkennen Sie, ob die Arterien eröffnet worden sind?
6. Wie behandeln Sie das Tier nach dem Schächtschnitt?
Wann tritt Bewusstseinsverlust/Erlöschen der Gehirnfunktion ein?
Woran erkennen Sie den Eintritt der Bewusstlosigkeit/des Todes?
Wann darf eine Positionsänderung vorgenommen werden? (Warum ist abzuwarten?)
7. Was würden Sie tun, wenn der Blutfluss gleich oder kurz nach dem Schnitt aufhört oder sich abschwächt?
Wann muss (nach-)betäubt werden?
Wer muss wie betäuben?

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Landrininghausen, Region Hannover)

Bek. d. ML v. 6. 12. 2010 — 306-611-Landrininghausen —

Die GLL Hannover hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Landrininghausen, Region Hannover, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Landrininghausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1181

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Erl. d. MU v. 1. 12. 2010 — 33-40501/208.13.0-12.1 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBL S. 438), zuletzt geändert durch Erl. v. 24. 6. 2010 (Nds. MBL S. 596)
— VORIS 28500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreisen“ das Wort „Nienburg.“ eingefügt.

An den
Landkreis Nienburg
Nachrichtlich:
An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1181

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Martinus, Hildesheim-Himmelsthür, St. Kunibert,
Hildesheim-Sorsum, und St. Martinus, Giesen-Emmerke,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Martinus, Hildesheim
— Katholische Kirche im Guldernen Winkel —**

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Martinus, Hildesheim-Himmelsthür, St. Kunibert, Hildesheim-Sorsum, und St. Martinus, Giesen-Emmerke, aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim — Katholische Kirche im Guldernen Winkel —, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim — Katholische Kirche im Guldernen Winkel —“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim — Katholische Kirche im Guldernen Winkel —, ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martinus“ geweihte Kirche in Hildesheim-Himmelsthür.

(2) Die Kirchen St. Kunibert in Hildesheim-Sorsum und St. Martinus in Giesen-Emmerke sind künftig Filialkirchen. Die Kirche Hl. Familie in Nordstemmen-Klein Escherde bleibt Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Martinus.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1182

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, und St. Hadrian
und Dionysius, Lamspringe,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim**

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, sowie St. Hadrian und Dionysius, Lamspringe, aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche in Bad Gandersheim.

(2) Die Kirche St. Hadrian und Dionysius ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Josef in Kreiensen bleibt Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1182

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Maria Königin, Seesen, St. Michael, Seesen-Bilderlahe,
und St. Clemens, Bockenem,
und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen**

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Maria Königin, Seesen,

St. Michael, Seesen-Bilderlahe, und St. Clemens, Bockenem, aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Maria Königin“ geweihte Kirche in Seesen.

(2) Die Kirchen St. Michael in Seesen-Bilderlahe und St. Clemens in Bockenem sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Königin.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1182

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Geist, Sarstedt, Hl. Dreifaltigkeit, Sarstedt-Ruthe, und St. Michael, Nordstemmen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Geist, Sarstedt, Hl. Dreifaltigkeit, Sarstedt-Ruthe, und St. Michael, Nordstemmen, aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person

des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Sarstedt.

(2) Die Kirchen Hl. Dreifaltigkeit in Sarstedt-Ruthe und St. Michael in Nordstemmen sind künftig Filialkirchen. Die Kirchen St. Joseph in Poppenburg und Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg bleiben Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1183

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Clemens, St. Heinrich und St. Elisabeth in Hannover und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Clemens, St. Heinrich und St. Elisabeth, sämtlich in Hannover, aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Heinrich in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Heinrich“ geweihte Kirche in Hannover.

(2) Die Kirche St. Elisabeth ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Clemens bleibt Propsteikirche, ist aber in Zukunft weder Pfarr- noch Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Heinrich.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1183

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Hannover-Döhren, St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld, und St. Michael, Hannover-Wülfel, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Hannover

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1 Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward in Hannover-Döhren, St. Eugenius in Hannover-Mittelfeld sowie St. Michael in Hannover-Wülfel aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward, Hannover, errichtet.

Artikel 2 Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4 Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bernward“ geweihte Kirche in Hannover-Döhren.

(2) Die Kirchen St. Eugenius in Hannover-Mittelfeld sowie St. Michael in Hannover-Wülfel sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1184

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide, Heilig Geist, Hannover-Bothfeld, Hl. Kreuz, Isernhagen-Altwarmbüchen, und St. Bruder Konrad, Hannover, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1 Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Franziskus, Hannover-Vahrenheide, Heilig Geist in Hannover-Bothfeld, Hl. Kreuz in Isernhagen-Altwarmbüchen sowie St. Bruder Konrad in Hannover aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover, errichtet.

Artikel 2 Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Hannover-Bothfeld.

(2) Die Kirchen St. Franziskus in Hannover-Vahrenheide, Hl. Kreuz in Isernhagen-Altwarmbüchen sowie St. Bruder Konrad in Hannover sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist.

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1184

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld und über die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld zur Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover zugewiesen.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Antonius in Hannover-Kleefeld.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Hannover-Roderbruch.

(2) Die Kirche St. Antonius in Hannover-Kleefeld ist künftig Filialkirche. Die Kirchen Maria Frieden in Hannover-Buchholz und St. Anna in Hannover-Misburg bleiben Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1185

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Benno, Hannover-Linden, St. Godehard, Hannover-Linden, Maria Trost, Hannover-Ahlem, und Christ König, Hannover-Badenstedt, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Benno, Hannover-Linden, St. Godehard in Hannover-Linden, Maria Trost in Hannover-Ahlem sowie Christ König in Hannover-Badenstedt aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Godehard in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Godehard“ geweihte Kirche in Hannover-Linden.

(2) Die Kirchen St. Benno in Hannover-Linden, Maria Trost in Hannover-Ahlem sowie Christ König in Hannover-Badenstedt sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Godehard.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1185

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde und Unbefleckte Empfängnis Mariä, Velpke, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael, Wolfsburg

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Michael in Wolfsburg-Vorsfelde und Unbefleckte Empfängnis Mariä in Velpke aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Michael, Wolfsburg, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Michael, Wolfsburg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Michael in Wolfsburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche in Wolfsburg-Vorsfelde.

(2) Die Kirche Unbefleckte Empfängnis Mariä in Velpke ist künftig Filialkirche. Die Kirche St. Raphael in Parsau bleibt Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Michael.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1186

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Wolfsburg, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg, St. Raphael, Wolfsburg-Detmerode, und St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward, Wolfsburg, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg, St. Raphael, Wolfsburg-Detmerode, und St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen, aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde St. Christophorus in Wolfsburg zugewiesen.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Christophorus in Wolfsburg umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Christophorus“ geweihte Kirche in Wolfsburg.

(2) Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1186

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist, Stade, St. Michael, Bremervörde, und St. Ansgar, Hemmoor-Warstade, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Heilig Geist in Stade,

St. Michael in Bremervörde sowie St. Ansgar in Hemmoor-Warstade aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Stade ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Stade.

(2) Die Kirchen St. Michael in Bremervörde sowie St. Ansgar in Hemmoor-Warstade sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1186

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, St. Michael, Harsefeld, und St. Josef, Neu Wulmstorf, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt in Buxtehude, St. Michael in Harsefeld sowie St. Josef in Neu Wulmstorf aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person

des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Buxtehude ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche in Buxtehude.

(2) Die Kirchen St. Michael in Harsefeld sowie St. Josef in Neu Wulmstorf sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1187

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien in Hardegsen und über die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Hardegsen aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Marien in Hardegsen zur Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg zugewiesen.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-Hardenberg“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Marien in Hardeggen.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Nörten-Hardenberg.

(2) Die Kirche St. Marien in Hardeggen ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1187

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Josef, Bad Sachsa, St. Benno, Bad Lauterberg,
St. Andreas, St. Andreasberg, und Hl. Familie, Braunlage,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Benno, Bad Lauterberg**

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Josef, Bad Sachsa, St. Benno in Bad Lauterberg, St. Andreas in St. Andreasberg sowie Hl. Familie in Braunlage aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Benno, Bad Lauterberg, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Benno, Bad Lauterberg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Benno in Bad Lauterberg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird auf dem Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden errichtet.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Benno“ geweihte Kirche in Bad Lauterberg.

(2) Die Kirchen St. Josef in Bad Sachsa, St. Andreas in St. Andreasberg sowie Hl. Familie in Braunlage sind künftig Filialkirchen. Die Kirche Hl. Kreuz in Walkenried bleibt Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. 9. 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Benno.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1188

Dekret

**über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Blasius, Obernfeld, St. Margareta, Rollshausen,
St. Peter und Paul, Seeburg-Bernshausen,
und St. Martinus, Seeburg,
und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung,
Rollshausen-Germershausen**

Vom 10. 8. 2010

Artikel 1

Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. 8. 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Blasius, Obernfeld, St. Margareta, Rollshausen, St. Peter und Paul, Seeburg-Bernshausen und St. Martinus, Seeburg, aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden zur Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung in Rollshausen-Germershausen zugewiesen.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet weiterhin: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung in Rollshausen-Germershausen umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „Mariä Verkündigung“ geweihte Kirche in Rollshausen-Germershausen.

(2) Die übrigen bisherigen Pfarrkirchen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. 8. 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1188

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)

**Bek. d. LBEG v. 25. 11. 2010
— B II f 1.7 XII 2010-050-II —**

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Gasfeldleitungssystem zwischen den Kavernenplätzen VT 14—VT 11—VT 9 sowie VT 11—VT 13 in Etzel“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Wittmund, östlich von Etzel und nördlich der Bundesstraße 436.

Die Leitungen haben einen Durchmesser von DN 300 bzw. DN 500 bei einer Länge von 1 960 m bzw. ca. 500 m. In diesem Zusammenhang ist auch eine Grundwasserabsenkung von insgesamt voraussichtlich 122 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig. Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 c, Anlage 1 Nrn. 13.3.3 sowie 19.5.4 i. V. m. Anlage 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1189

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)

**Bek. d. LBEG v. 25. 11. 2010
— B II f 1.7 X 2010-051-II —**

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Verteilerplatz 19“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Wittmund, Gemarkung Horsten, Flur 1, Flurstücke 21 und 25, nördlich der Bundesstraße 436.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von 75 800 m³ erforderlich. Diese unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und

festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1189

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 26. 11. 2010 — B II f 1.7 XII 2010-056 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Betrieb einer Bodenfackelanlage für die geplante Gasverbrennung am Betriebsplatz Cappeln Z3a“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Cloppenburg, in der Gemeinde Cappeln, Gemarkung Cappeln, Flur 16, Flurstück 271/56.

Dieses Vorhaben unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1189

Landesschulbehörde

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2011/2012

Bek. d. LSchB v. 30. 11. 2010 — 4-52302-5.3 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Abschlussprüfung Sommer 2011

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 3. und 4. 5. 2011

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a 7. bis 8. 6. 2011,

Gruppe b 9. bis 10. 6. 2011,

Gruppe c 21. bis 22. 6. 2011,

(ggf. Gruppe d 23. bis 24. 6. 2011).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Zwischenprüfung November/Dezember 2011

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 29. 11. 2011

Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a 29. bis 30. 11. 2011,

Gruppe b 1. bis 2. 12. 2011.

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2010 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

Abschlussprüfung Winter 2011/2012

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung
am 29. 11. und 30. 11. 2011

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung
am 17. bis 18. 1. 2012
(ggf. auch 19. bis 20. 1. 2012).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2011 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2011.

Die Zwischenprüfung November/Dezember 2011 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2011/2012 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Landesschulbehörde — Standort Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 3721
30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1189

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermin für die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin
für Bäderbetriebe 2011/2012**

Bek. d. LSchB v. 30. 11. 2010 — 4-52302-5.7 —

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

14. und 15. 2. 2012

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

13. und 14. 3. 2012

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei (bei hoher Teilnehmerzahl in drei) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 23. bis 26. 4. 2012

Gruppe II 7. bis 10. 5. 2012

(Gruppe III 21. bis 24. 5. 2012).

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Standort Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Landesschulbehörde Standort Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 3721
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2011.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1190

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2012**

Bek. d. LSchB v. 30. 11. 2010 — 4-52302-6.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBL S. 767), geändert durch
Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBL 2001 S. 16)
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2012 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 19. und 20. 4. 2012 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Standort Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Landesschulbehörde Standort Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 3721
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2011.

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1191

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken
der Bundesstraße 82 auf dem Gebiet der Stadt Langelsheim
im Landkreis Goslar**

**Vfg. d. NLStBV v. 23. 11. 2010
— GB Goslar L-4-4141/ 31020-B 82 —**

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Langelsheim neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 82 — Ortsumgehung Langelsheim — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Kreisstraße bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur B 82 neu gewidmet:

1. Die durchgehende Strecke von
 - 1.1 NK*) 4027 009 nach NK 4027 027
Station 2.374 bis Station 2.856 (Länge 1: 482 m)
 - 1.2 NK 4027 027 nach NK 4027 028
Station 0.000 bis Station 2.160 (Länge 2: 2 160 m)
 - 1.3 NK 4028 028 nach NK 4028 050
Station 0.000 bis Station 1.793 (Länge 3: 1 793 m)
 - 1.4 NK 4028 050 nach NK 4028 010
Station 0.000 bis Station 3.091 (Länge 4: 3 091 m)
 - 1.5 NK 4028 010 nach NK 4028 011
Station 0.000 bis Station 0.827 (Länge 5: 827 m)
 mit einer Gesamtlänge von 8 353 km.
2. Die Anschlussäste zur B 82 von

- 2.1 NK 4027 027

A bis G:	723 m
D bis G:	551 m
H bis G:	250 m
E bis F:	250 m;
- 2.2 NK 4027 028

A bis B:	427 m
C bis D:	404 m
E bis F:	391 m
G bis H:	406 m
L bis K:	53 m
N bis M:	51 m;
- 2.3 NK 4028 050

A bis B:	334 m
C bis D:	189 m
E bis F:	275 m
G bis H:	186 m;
- 2.4 NK 4028 051

A bis B:	417 m
C bis D:	445 m
E bis F:	466 m
G bis H:	245 m.

Die Gesamtlänge der Anschlussäste zur B 82 beträgt 6 060 m.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund für die durchgehende Strecke und die Anschlussäste.

*) NK = Netzknoten.

II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2006 e i n g e z o g e n :

Die Strecke von

NK 4028 013 nach NK 4028 011 alte B 82
Station 0.387 bis Station 1.103 (Länge 1: 716 m)
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 82 alt von Betriebskilometer 12,447 = Betriebskilometer 2,551 bis Betriebskilometer 1,835 mit einer Gesamtlänge von 0,716 km.

III.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 a b g e s t u f t :

Die durchgehende Strecke von

1. NK 4028 043 nach NK 4028 013 alte B 82
Station 2.642 bis Station 2.738 (Länge 1: 96 m)
2. NK 4028 013 nach NK 4028 011 alte B 82
Station 0.000 bis Station 0.387 (Länge 2: 387 m)

zur Gemeindestraße die Teilstrecke der B 82 alt von Betriebskilometer 11,964 bis Betriebskilometer 12,477 mit einer Gesamtlänge von 0,483 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Langelsheim entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 14. 7./19. 7. 2006.

IV.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 a b g e s t u f t :

Die durchgehende Strecke von

1. NK 4028 013 nach NK 4028 043 alte B 82
Station 2.642 bis Station 0.465 (Länge 1: 2 177 m)
2. NK 4028 013 nach NK 4028 043 alte B 82
Station 0.465 bis Station 0.000 (Länge 2: 465 m)
3. NK 4028 018 nach NK 4028 001 alte B 82
Station 1.077 bis Station 0.787 (Länge 3: 290 m)
4. NK 4028 018 nach NK 4028 001 alte B 82
Station 0.787 bis Station 0.000 (Länge 4: 787 m)

zur Gemeindestraße die Teilstrecken der B 82 alt von Betriebskilometer 11,964 bis Betriebskilometer 9,322 und von Betriebskilometer 9,250 bis Betriebskilometer 8,600 = 8,341 bis Betriebskilometer 7,913 mit einer Gesamtlänge von 3,719 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Langelsheim, entsprechend den Umstufungsvereinbarungen vom 7. 10./23. 9. 2008.

V.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 a b g e s t u f t :

Die durchgehende Strecke von

1. NK 4027 027 nach NK 4028 001 alte B 82
Station 0.000 bis Station 1.838 (Länge 1: 1 838 m)
2. NK 4028 001 nach NK 4028 018 alte B 82
Station 1.077 bis Station 1.089 (Länge 2: 12 m)
3. NK 4028 018 nach NK 4028 043 alte B 82
Station 0.000 bis Station 0.061 (Länge 3: 61 m)

zur Kreisstraße die Teilstrecken der B 82 alt von Betriebskilometer 6,071 bis Betriebskilometer 7,193 und von Betriebskilometer 9,250 bis Betriebskilometer 9,322 mit einer Gesamtlänge von km 1,902.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Goslar, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 30. 8./8. 9. 2010.

VI.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1191

**Die Anlage ist auf Seite 1193 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Flötte, des Altrheiner Bruchgrabens, der Dreierwalder Aa und der Hopstener Aa im Landkreis Emsland

Bek. d. NLWKN v. 15. 12. 2010 — 62023-02-20 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Flötte, des Altrheiner Bruchgrabens, der Dreierwalder Aa und der Hopstener Aa überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Spelle und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3610, 3611) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 2) werden beim

Landkreis Emsland,
Postfach 1562,
49705 Meppen,

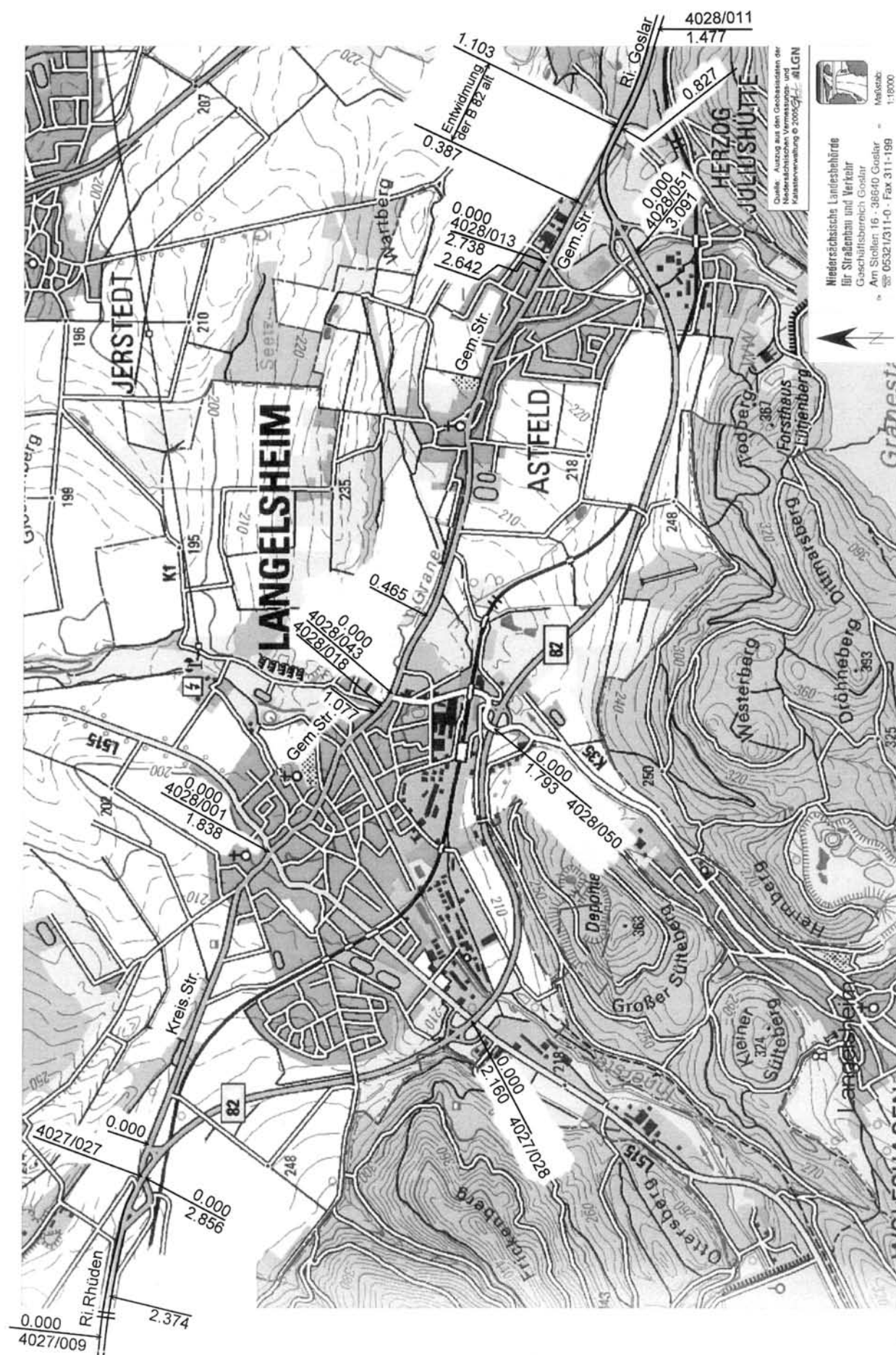
aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

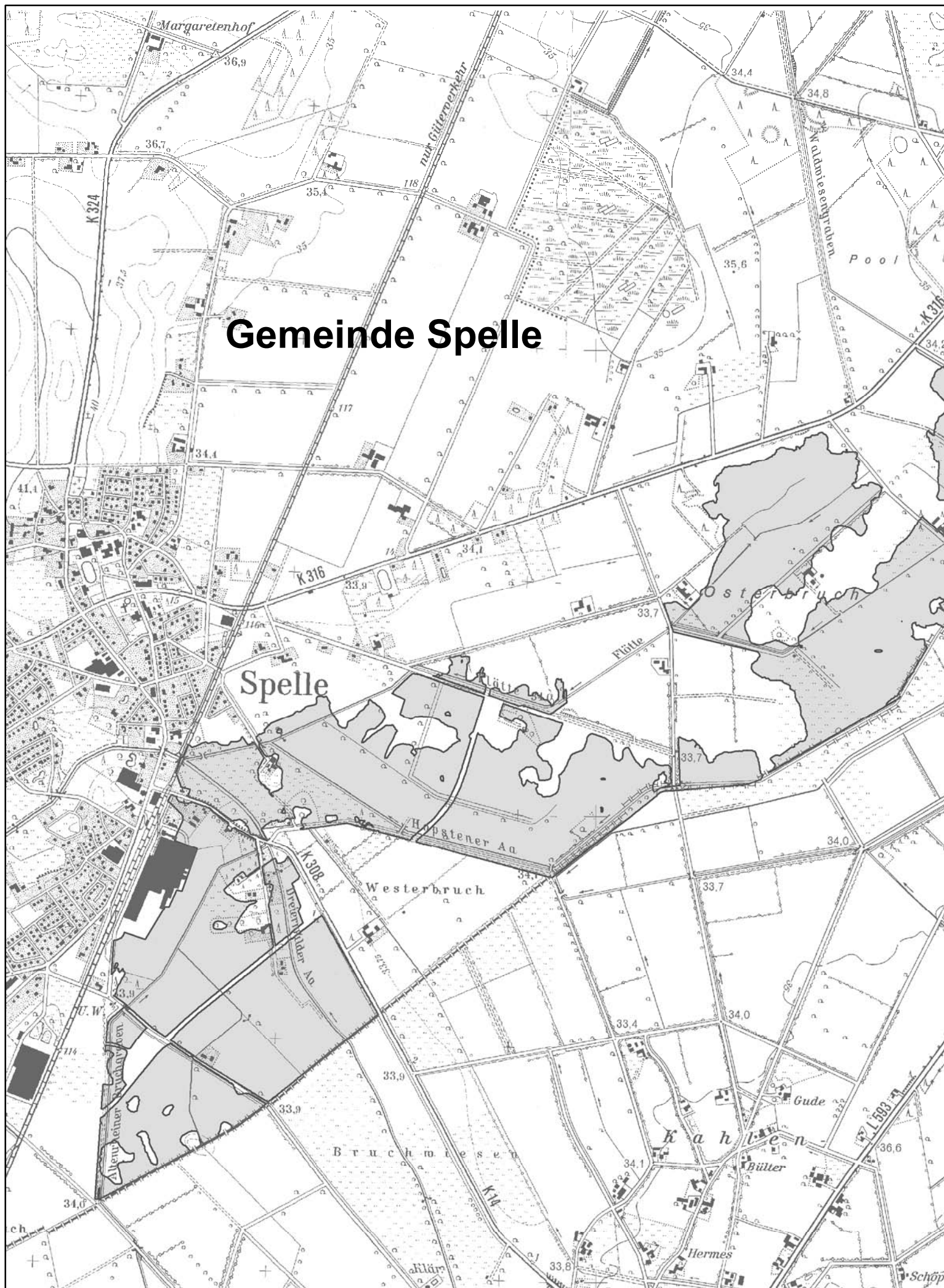
Hinweis:

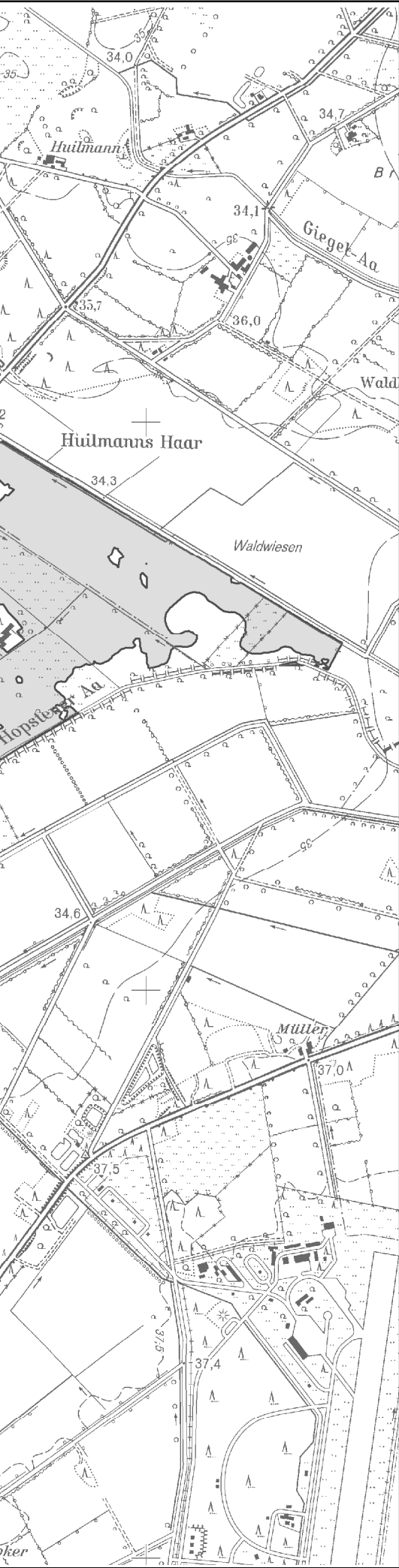
Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1192

**Die Anlage ist auf den Seiten 1194/1195 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
-Betriebsstelle Meppen-

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete
Hopstener Aa, Flötte
Dreierwalder Aa, Altrheiner Bruchgraben
im Landkreis Emsland**

Lageplan

Bek. d. NLWKN v. 15.12.2010
Az.: 62023-02-20

Legende

 vorläufige gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Verwaltungsgrenzen

 Landkreise
 Gemeinden

0 230 460 920 1.380 1.840
Meter



1:20.000

Quelle:
Auszug aus der Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Meppen, den 04.11.2010

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 30. 11. 2010
— 65438-4-1-7 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstaße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die weitere Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche ist gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG weiterhin Muschelkulturbezirk.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmert-Wattfahrwasser II“ (K EMS 019).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,080'N / 007° 06,055'E
2. 53° 40,200'N / 007° 05,825'E
3. 53° 39,810'N / 007° 05,250'E
4. 53° 39,670'N / 007° 05,410'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 31,96 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 11. 2010 und endet am 29. 11. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Unterschutzstellung der Miesmuschelkulturfläche „Memmert-Wattfahrwasser II“ (K EMS 019) vom 18. 4. 2007 (Nds. MBL. S. 389) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL. Nr. 47/2010 S. 1196

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Christoffers, Norden)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 30. 11. 2010
— 65438-4-1-16 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die weitere Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche ist gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG weiterhin Muschelkulturbezirk.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Langeooger Wattfahrwasser“ (K NEU 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,747'N / 007° 32,200'E
2. 53° 43,855'N / 007° 32,343'E
3. 53° 43,710'N / 007° 33,000'E
4. 53° 43,600'N / 007° 32,730'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,24 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 11. 2010 und endet am 29. 11. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Unterschutzstellung der Miesmuschelkulturfläche „Langeooger Wattfahrwasser“ (K NEU 002) vom 18. 4. 2007 (Nds. MBL. S. 389) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL. Nr. 47/2010 S. 1196

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb David de Leeuw, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 30. 11. 2010
— 65438-4-3-1 —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die weitere Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche ist gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG weiterhin Muschelkulturbezirk.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Nordland“ (K EMS 013).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,749'N / 006° 57,223'E
2. 53° 38,019'N / 006° 57,217'E
3. 53° 37,990'N / 006° 57,770'E
4. 53° 37,720'N / 006° 57,769'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,17 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturlfläche beginnt am 30. 11. 2010 und endet am 29. 11. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturlfläche Nordland (K EMS 013) vom 25. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 821) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1196

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KWS SAAT AG, Einbeck)

Bek. d. GAA Göttingen v. 6. 12. 2010 — 10-030-01 —

Die KWS SAAT AG, Grimsehlstraße 31, 37574 Einbeck, hat mit Schreiben vom 10. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage am Standort Grimsehlstraße 31, 37574 Einbeck, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1197

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Allgemeinverfügung zur Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG sowie zur Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG

**AV d. GAA Hildesheim v. 30. 11. 2010
— 44-40500/44.4 —**

Bezug: Gem. RdErl. d. MU u. d. MW v. 4. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 488)
— VORIS 28500 —

Das GAA Hildesheim erlässt aufgrund der §§ 26, 29 a BImSchG und Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz folgende Allgemeinverfügung:

I.

Allgemeinverfügung

1. Die vom GAA Hildesheim erlassenen Bescheide zur Bekanntgabe von Messstellen nach § 26 BImSchG sowie zur Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG werden insoweit aufgehoben, als sie den Geltungsbereich auf das Land Niedersachsen beschränken.

2. In Niedersachsen gelten die in anderen Bundesländern nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen als bekannt gegeben. Damit können in Niedersachsen neben den vom GAA Hildesheim nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen auch die von anderen Bundesländern hierfür bekannt gegebenen Stellen Ermittlungen nach den §§ 26 und 28 BImSchG durchführen, sofern sie die unter Abschnitt II Nr. 1 aufgeführten Nebenbestimmungen einhalten. Der Umfang der Berechtigung richtet sich dabei nach der Dauer und dem zugelassenen Ermittlungsumfang im Bekanntgabebescheid des Sitzlandes der Messstelle.

3. In Niedersachsen gelten die in anderen Bundesländern nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen als bekannt gegeben. Damit können in Niedersachsen neben den vom GAA Hildesheim nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen auch die von anderen Bundesländern hierfür bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnische Prüfungen und Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG durchführen, sofern sie die unter Abschnitt II Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen einhalten. Der Umfang der Berechtigung richtet sich dabei nach der Dauer und dem zugelassenen Umfang im Bekanntgabebescheid des Sitzlandes des Sachverständigen.

II.

Nebenbestimmungen

Nummer 1: Messstellen nach § 26 BImSchG

1. Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen infrage stellen, sind dem GAA Hildesheim unverzüglich mitzuteilen.

2. Ermittlungen sind in der fachlichen Verantwortung der entsprechend benannten Personen durchzuführen. Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungen nach dieser Verfügung durchführt, ist den jeweiligen Aufgaben entsprechend regelmäßig zu schulen und fortzubilden.

3. Messungen zur Ermittlung luftverunreinigender Stoffe sind in der Regel von mindestens zwei Personen des fachkundigen Personals der Stelle durchzuführen. Eine Reduzierung des einzusetzenden Personals ist im Messplan zu begründen.

4. Die gerätetechnische Ausstattung ist jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen. Auf die VDI-Richtlinie 4220 bzw. Nr. 4.3.3 der „Richtlinien für die Bekanntgabe sachverständiger Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ vom 1. 10. 2003 wird hingewiesen.

5. Die Annahme von Messaufträgen mit abgestimmten Messterminen für Emissions- und Immissionsmessungen in Niedersachsen ist dem

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim,
Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG),
Goslarsche Straße 3,
31134 Hildesheim,

jeweils mindestens sieben Tage (Posteingang) vor Durchführung der Messungen vor Ort, schriftlich mitzuteilen (**Anlage 1**).

Zusätzlich hat die Messstelle ihren Bekanntgabebescheid vor der ersten Ausführung eines nach den §§ 26 und 28 BImSchG angeordneten Ermittlungsauftrags dem GAA Hildesheim vorzulegen. Änderungen des Bekanntgabebescheides sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Beauftragte der zuständigen Überwachungsbehörde und das GAA Hildesheim sind berechtigt, an den Ermittlungen teilzunehmen oder deren Ergebnisse zu überprüfen.

7. Die Dokumentation und Berichterstattung der Ermittlungen der Emissionen von Luftverunreinigungen und Gerüchen bzw. die Durchführung von Funktionsprüfungen und Kalibrierungen hat nach den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eingeführten aktuellen Musterberichten zu erfolgen.

8. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen luftverunreinigender Stoffe sowie die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen und Erschütterungen ist ein Qualitätssicherungssystem unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 4220 sowie der DIN 45688 auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 und, sofern die Stelle akkreditiert ist, zusätzlich in Verbindung mit dem LAI-Modul „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes“ vom 1. 10. 2003 zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Einschlägige Qualitätshandbücher (Qualitätsmanagement-Handbuch, Geräte-/Messplatz-Handbücher, Standard-Arbeitsanweisungen etc.) dokumentieren alle Schritte, die zur Ermittlung der Ergebnisse führen. Alle mit der jeweiligen Messaufgabe betrauten Personen müssen sich ständig, insbesondere jedoch vor Messbeginn, mit den einschlägigen Qualitätssicherungsvorschriften vertraut machen.

9. Die Messstellen sind verpflichtet, regelmäßig interne Qualitätskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.

10. Nach Aufforderung durch das GAA Hildesheim hat die Messstelle auf eigene Kosten an der Durchführung von Ringversuchen teilzunehmen. Die Aufforderung kann auch durch eine vom GAA Hildesheim benannte Stelle zur Durchführung von Ringversuchen erfolgen.

11. Die Stelle darf im Rahmen ihrer Bekanntgabe keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die sie in derselben Sache beratend oder bei der Anlagenprojektierung tätig ist oder gewesen ist. Sie darf weiter nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Betrieb sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat. Ferner darf sie im Rahmen der Bekanntgabetätigkeit keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, zu denen personen- oder gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen. Ihr ist im Weiteren untersagt, Messeinrichtungen herzustellen oder zu vertreiben, die für kontinuierlich registrierende Messungen nach Rechtsverordnungen des BImSchG oder der TA Luft einsetzbar sind.

12. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist dem GAA Hildesheim mitzuteilen:

- a) welche Ermittlungen gemäß Bekanntgabebereich auf Anordnung der Niedersächsischen Überwachungsbehörden im Vorjahr von Ihnen durchgeführt worden sind (**Anlage 2**) und
- b) die aktuelle Aufstellung des Personals, welches sich mit den Ermittlungen befasst.

Nummer 2: Sachverständige nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG

1. Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen infrage stellen, sind dem GAA Hildesheim unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Sachverständige ist verpflichtet, alle zwei Jahre zur Weiterbildung an einem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) anerkannten Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

3. Neben den im Rahmen der Aufträge zu fertigenden Prüfberichten sind gesonderte Aufzeichnungen zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen zu erstellen, die insbesondere

- Angaben über Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
- Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie Vorschläge zu ihrer Abhilfe und
- grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten.

4. Die vorgenannten Aufzeichnungen sind einmal jährlich zusammenzufassen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5. Der Sachverständige ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) über die zuständigen Landesbehörden einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung über die bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind. Dieser Bericht ist entsprechend der Mustervorlage der KAS (siehe <http://www.kas-bmu.de>) zu erstellen. Der Bericht ist über die jeweilige Notifizierungsstelle des Sitzlandes an die KAS einzureichen (**Anlagen 3 und 4**).

In Niedersachsen ist der Bericht dem

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim,
Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG),
Goslarsche Straße 3,
31134 Hildesheim,
vorzulegen.

6. Hilfskräfte dürfen zur Vorbereitung von angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen nach § 29 a BImSchG eingeschaltet und mit Teilarbeiten beschäftigt werden, soweit die Mitarbeit ordnungsgemäß überwacht werden kann. Von der Zuverlässigkeit und der Fachkunde der Hilfskräfte hat sich der Sachverständige vor deren Einsatz zu vergewissern. Der Charakter einer persönlichen Leistung darf durch die Einschaltung von Hilfskräften nicht verloren gehen.

7. Es dürfen keine nach § 29 a BImSchG angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen für Anlagen durchgeführt werden, bei deren Planung, Errichtung oder Änderung der Sachverständige beratend tätig war. Ferner dürfen keine nach § 29 a BImSchG angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen in Anlagen durchgeführt werden, zu deren Anlagenbetreibern der Sachverständige in personen- oder gesellschaftsrechtlichen Verbindungen steht. Sofern davon abgewichen werden soll, ist nachzuweisen, dass eine Einflussnahme auf das Prüfergebnis durch den Auftraggeber ausgeschlossen ist. Eine entsprechende Erklärung ist in dem jeweiligen Prüfbericht aufzunehmen.

8. Der Sachverständige hat zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Überwachungsbehörde und das GAA Hannover an Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnisse überprüfen.

III.

Widerrufsvorbehalte, nachträgliche Nebenbestimmungen und Wirksamwerden

1. a) Bekanntgabe von Messstellen nach § 26 BImSchG

Die Ermittlungserlaubnis für Niedersachsen steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt wurden,
- wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
- bekannt gegebene Stellen der Aufforderung zur Ringversuchteilnahme wiederholt nicht nachkommen und wenn die bekannt gegebene Stelle eine zweimalige Fehlbescheinigung vorlegt oder
- wiederholt gravierende Mängel, die die o. g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit der bekannt gegebenen Stelle festgestellt werden.

Ein Widerruf erfolgt gegenüber der betroffenen Stelle, soweit die Erstbekanntgabe in Niedersachsen erfolgt ist oder eine Zweitbekanntgabe in Niedersachsen ausgestellt war. In allen anderen Fällen wird die Bekanntgabebehörde des Sitzlandes der Messstelle informiert.

b) Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Die Erlaubnis für Niedersachsen als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG tätig zu werden, steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt worden sind,
- die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist,
- einer Nebenbestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwidergehandelt wird.

Ein Widerruf erfolgt gegenüber der oder dem betroffenen Sachverständigen, soweit die Erstbekanntgabe in Niedersachsen erfolgt ist oder eine Zweitbekanntgabe in Niedersachsen ausgestellt war. In allen anderen Fällen wird die Bekanntgabebehörde des Sitzlandes der Messstelle informiert.

2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163) wurden auch die §§ 26 und 29 a des BImSchG geändert. Neben materiellen Änderungen wurden durch § 26

Abs. 4 bzw. § 29 a Abs. 6 BImSchG der Bundesregierung Ermächtigungen zur Regelung des Bekanntgabeverfahrens durch Rechtsverordnung erteilt. Von diesen Verordnungsermächtigungen soll sobald wie möglich Gebrauch gemacht werden.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat daher entschieden, dass angesichts des überschaubaren Zeitraums bis zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung die geltenden Richtlinien für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes nach § 26 BImSchG bzw. für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG nicht mehr abschließend überarbeitet werden. Stattdessen wird den Vollzugsbehörden empfohlen, bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes die geltenden Bekanntgaberichtlinien unter Berücksichtigung der neuen Rechtsvorschriften weiter zu verwenden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim,
Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG),
Goslarsche Straße 3,
31134 Hildesheim,
einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1197

Anlage 1

Absender Messinstitut:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Abteilung 4
Zentrale Unterstützungsstelle (ZUS LLG)
Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

E-Mail: messungen26@gaa-hi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen

Telefon:/Fax:

Ort, Datum

Mitteilung über die Annahme von Messaufträgen

1. Auftraggeber:

Name und Anschrift:

2. Betreiber:

Name und Anschrift:

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Unternehmen/Telefon:

Vorgesehener Messtermin (Datum/Uhrzeit):

Standort der Anlage:

Art der Anlage bzw. des Anlagenteils mit Bezug zur 4. BImSchV:

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

--

4. Umfang des Messauftrages

Ermittlung der: a) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. dampf- oder gasform. anorg. Stoffe b) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. organischer gasförm. Verbindungen c) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. Staub, Staubinhaltsstoffen d) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. faserförmiger Stäube e) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. hochtoxischer chem. Verbindungen f) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. von Gerüchen g) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. von Geräuschen h) ☐ Emiss. / ☐ Immiss. von Erschütterungen i) ☐ Funktionsprüfung / ☐ Kalibrierung automatischer Mess- und/oder elektronische(r) Auswerteeinrichtung(en) mit ☐ EFÜ
Messkomponenten (und Abgasparameter):
an folgender Anlage, Anlagenteil und/oder Betriebseinheit:

5. Messplanung abgestimmt mit zuständiger Aufsichtsbehörde ☐
 Auftraggeber ☐
 ZUS LLG ☐

6. Name der oder des Verantwortlichen der Messstelle für die Messungen vor Ort:

.....

Bei kurzfristigen Änderungen des Messtermins oder Nachträgen bitte das GAA Hildesheim ZUS LLG (Dezernat 44) über Fax: 05121/163-99 oder Telefon: 05121/163-0 informieren.
--

Unterschrift

Messungen nach BlmSchG bzw. BlmSchV in Niedersachsen

[illegible]

f) Gerüche

4) Datum des Versuchs eintragen und

Bescheinigung in Kopie beilegen

Anlage 3

Datum: _____

(zuständige Landesbehörde/Bekanntgabestelle)

mit der Bitte um Weiterleitung an:

Geschäftsstelle KAS bei der GFI Umwelt
Königswinterer Straße 827
53227 Bonn

**Deckblatt zum Erfahrungsbericht der oder des Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1
BlmSchG**

- Erfahrungsbericht der oder des Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BlmSchG
für das Jahr _____

- Name der oder des Sachverständigen:

Bekanntgabe vom _____ für _____

- Geschäftsadresse:

- Fehlanzeige Ja ☐ / Nein ☐

- Dieser Erfahrungsbericht enthält _____ Seiten.

- Unterschrift: _____

- Ort: _____

- Datum: _____

Erfahrungsbericht Nr.:
über die Prüfung einer Anlage durch eine Sachverständige oder einen
Sachverständigen nach § 29 a BImSchG

Anlage 4

Erfahrungsbericht-Nr.	Abschluss der Prüfung	Mitbeteiligte Sachverständige nach § 29 a BImSchG	Auftrags-Nr.

Anlagenbezeichnung			
Zweck der geprüften Anlage(n)/des geprüften Anlagenteils			
Wesentliche gehandhabte bzw. auftretende Stoffe			
Genehmigungsbedürftig nach BImSchG	Ziffer nach Anhang der 4. BImSchV	Störfall-Verordnung	Standort (Bundesland):
☐		Grundpflichten ☐	
		Erweiterte Pflichten ☐	

Behördlich angeordnete Prüfung nach § 29 a Abs. 1 BImSchG:	Art/Anlass:¹							
ja ☐ nein ☐	Nr. 1 ☐	Nr. 2 ☐	Nr. 3 ☐	Nr. 4 ☐	Nr. 5 ☐	Ereignis ² ☐		
Sonst. Rechtsgrundlage								
Gegenstand der Prüfung	Betriebsbereich	☐	Sicherheitseinrichtungen	☐				
	Anlage	☐	Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	☐				
	Teilanlage	☐	Auswirkungsbetrachtungen	☐				
	Komponente	☐	Gefahrenanalyse/ Sicherheitsbetrachtung	☐				
	Brandschutz	☐	Sicherheitsbericht	☐				
	Explosionsschutz	☐	Sicherheitsmanagement-system	☐				
	PLT-Einrichtungen	☐	Genehmigungsunterlagen	☐				
	Sonstiges							

¹ Nach § 29 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BImSchG können Prüfungen angeordnet werden:
 1. für einen Zeitpunkt während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,
 2. für einen Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme,
 3. in regelmäßigen Abständen,
 4. im Falle einer Betriebseinstellung oder
 5. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt werden.

² Wenn die Prüfung infolge eines Schadensereignisses durchgeführt wurde.

Erfahrungsbericht Nr.:
über die Prüfung einer Anlage durch eine Sachverständige oder einen
Sachverständigen nach § 29 a BImSchG

		Code³
Bedeutende Mängel im Sinne des KAS-4:⁴		
Grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit: im Sinne des KAS-4⁴		
Bemerkungen:		

Ort	Datum	Name der oder des Sachverständigen
_____	_____	_____

³ Siehe KAS-4 Anhang 3.

⁴ Siehe KAS-4 Abschnitt 1.2.1.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarenergie Kaarßen GmbH & Co. KG, Bremen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 11. 2010
— 4.1 LG000031381-12 —**

Die Firma Agrarenergie Kaarßen GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 A, 28277 Bremen, hat mit Schreiben vom 5. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,75 MW auf dem Betriebsgrundstück in 19273 Kaarßen, Laaver Straße 2, Gemarkung Kaarßen, Flur 4, Flurstücke 49/9, 49/8, 50/7, 72/7, 72/5, 72/8, 71/4, 71/6, 72/4 und 73/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von zwei zusätzlichen Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3,13 MW, einer Gastrocknung, einer Biogasentschwefelung sowie eine Standortverschiebung der beiden Gasfackeln.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1206

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Eichenhof Heimtierbestattungszentrum GmbH)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 11. 2010
— LG 4.1-LG000026590-5 Br —**

Die Firma Eichenhof Heimtierbestattungszentrum GmbH hat mit Schreiben vom 24. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Kleintierkrematoriums am Standort in 29568 Emern, Unter den Eichen 24, Gemarkung Emern, Flur 3, Flurstück 85/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 8.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1206

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heidkoppel GmbH & Co. KG, Dohren)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 11. 2010
— 4.1 LG000031381-12 —**

Die Firma Heidkoppel GmbH & Co. KG, Hollenstedter Straße 2 a, 21255 Dohren, hat mit Schreiben vom 17. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung

und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,589 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstücke 2/2 und 476/215, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1206

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 11. 2010
— 4.1 LG000036488-10 —**

Die Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 21, 21368 Dahlenburg, hat mit Schreiben vom 7. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21368 Dahlenburg, Dornweg, Gemarkung Dahlenburg, Flur 6, Flurstücke 176/1, 173/1, 264/8 und 226/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1206

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Buchholz i. d. Nordheide)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 11. 2010
— 4.1 LG000005755-77 —**

Die Firma Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Ritscherstraße 22, 21244 Buchholz i. d. Nordheide, hat mit Schreiben vom 10. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21244 Buchholz, Ritscherstraße 22, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstücke 9/26, 10/9, 102/1 und 9/19, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Biomassezwischenlagerhalle, einer Fahrzeugwaage, zweier Gärrestlagerbehälter, eines Containers zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, dreier Gärrestseparatoren einschließlich eines Feststofflagers, die Änderung der Einsatzstoffe sowie eine Wärmeauskopplung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1206

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigung gemäß § 16 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Josef Wernke GmbH, Cloppenburg)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 11. 2010
— 31201-40211/1-7.2-14 —**

Die Firma Josef Wernke GmbH EG-Schlacht- und Zerlegebetrieb, Garreler Weg, 49661 Cloppenburg, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweinen) auf dem Grundstück in 49661 Cloppenburg, Garreler Weg, Gemarkung Cloppenburg, Flur 26, Flurstücke 161/4, 162/3, 163/2, 163/3, 164/3 und 164/4, gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung gestellt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Schlachtleistung von derzeit 8 500 Schlachteinheiten/Woche auf zukünftig 19 200 Schlachteinheiten/Woche bei einer Leistung vom maximal 320 Schlachteinheiten/h über 10 Stunden an 6 Tagen/Woche,
2. Erneuerung der Abluftführung und Errichtung eines Biofilters,
3. Schließung des Stallgebäudes im Bereich Anlieferung,
4. Änderungen an der Schlachtbandanlage und im Stallbereich,
5. Errichtung einer neuen Zufahrt ca. 10 m östlich.

Die Anlage fällt unter Nummer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. Nummer 8.1 der Anlage dieser Verordnung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung, die Antragsunterlagen und die der Genehmigungsbehörde vorliegenden sonstigen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bek. vorliegen, liegen

vom 16. 12. 2010 bis zum 17. 1. 2011

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- Stadt Cloppenburg, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, Zimmer 2.07,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 7. 2. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet am Donnerstag, dem 24. 2. 2011, ab 10.00 Uhr im Raum 1.01 (Ratssaal) der Stadt Cloppenburg, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, statt. Sollte die Erörterung am 24. 2. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bek. die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 47/2010 S. 1207

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 24. 11. 2010
— 1 BvF 2/05 —**

1. Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 zweite Alternative GG begründet eine umfassende Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik, welche neben der Humangentechnik auch die Gentechnik in Bezug auf Tiere und Pflanzen umfasst.
2. Angesichts eines noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen eines Einsatzes von Gentechnik trifft den Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht, bei der er den in Art. 20 a GG enthaltenen Auftrag zu beachten hat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
3. Die Schaffung von Transparenz im Zusammenhang mit dem gezielten Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt (§ 16 a GenTG) leistet einen Beitrag zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess und

stellt einen eigenständigen legitimen Zweck der Gesetzgebung dar.

4. Die Ergänzung und Konkretisierung des privaten Nachbarrechts in § 36 a GenTG stellt einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen dar, indem sie zu einem verträglichen Nebeneinander konventioneller, ökologischer und mit dem Einsatz von Gentechnik arbeitender Produktionsmethoden beiträgt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1207

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 12. 10. 2010
— 1 BvL 12/07 —

Die Pauschalierung eines Betriebsausgabenabzugsverbots durch die Hinzurechnung von 5 % des Veräußerungsgewinns und der Bezüge aus Unternehmensbeteiligungen zu den Einkünften einer Körperschaft nach § 8 b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KStG ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1208

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 12. 10. 2010
— 2 BvF 1/07 —

Die in § 16 b Abs. 1 Satz 2 TierSchG statuierte Pflicht, vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Tierschutzkommission anzuhören, trägt zur Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 20 a GG bei. Eine Verordnung, die unter Verstoß gegen § 16 b Abs. 1 Satz 2 TierSchG erlassen wurde, verletzt zugleich Art. 20 a GG.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1208

Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Barßel**, Landkreis Cloppenburg, ist zum 1. 9. 2011 die Stelle

der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates

zu besetzen.

Die Berufung erfolgt in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung (BesGr. A 15) und die Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der NKBesVO in der jeweils geltenden Fassung.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters die Leitung des Haupt- und Personalamtes. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit guten organisatorischen Fähigkeiten, welche die Verwaltung i. S. eines modernen Dienstleistungsunternehmens fördern und gestalten kann und an der stetigen Aufwärtsentwicklung der Gemeinde kreativ mitarbeitet. Die Aufgabe erfordert die Bereitschaft zu einer kooperativen, loyalen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem Rat. Besonderer Wert wird auf eine bürgerfreundliche Arbeitsweise gelegt.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erfüllen. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen an herausgehobener Stelle in der Arbeit einer Kommunalverwaltung werden vorausgesetzt. Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber sollte ihren bzw. seinen Wohnsitz in der Gemeinde Barßel nehmen.

Die Gemeinde Barßel hat rd. 12 500 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt im Norden des Landkreises Cloppenburg in einer reizvollen wasserreichen Parklandschaft. Der Ort Barßel ist staatlich anerkannter Erholungsort. Vielfältige Angebote kennzeichnen die Attraktivität der Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. 2. 2011** an den Bürgermeister der Gemeinde Barßel, Herrn Schulte — persönlich —, Postfach 1162, 26671 Barßel. Für weitere Auskünfte steht der jetzige Stelleninhaber, Herr Baumann, Tel. 04499 8129, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2010 S. 1208

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten